

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 2024	Nr. 49
------	--	--------

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2025 ist der **16. Januar 2025**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **8. Januar 2025, 10.00 Uhr**.

*Wir wünschen Ihnen
ein gesegnetes **Weihnachtsfest** und ein **gutes neues Jahr 2025**.*

Ihr Amtsblatt-Team

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2151 zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sowie zur Regelung des Lichtbildabrufs. Vom 9. Oktober 2024	1085
Gesetz Nr. 2160 zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften. Vom 4. Dezember 2024 . . .	1086
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2024/2025. Vom 3. Dezember 2024.	1088
Wahlordnung zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz (WO — SPersVG). Vom 26. November 2024	1090
Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Erweiterung des Quereinstiegs für die Lehrämter im Saarland betreffend die Lehramtsprüfungsordnungen II und zur Änderung weiterer Verordnungen. Vom 3. Dezember 2024	1111
Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichs im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wärmeplanung. Vom 3. Dezember 2024.	1147
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.). Vom 14. Dezember 2024	1147
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft. Vom 9. Dezember 2024	1160
Neufassung der Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das Landesarchiv. Vom 13. Dezember 2024	1160
Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Landesarchiv (Archivbenutzungsordnung – ArchBO). Vom 13. Dezember 2024	1162
Verordnung über die Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vom 4. Dezember 2024	1164
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes. Vom 4. Dezember 2024	1166
Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Digitalisierungsprozesse und digitale Modellvorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen „DigitalInvest KMU“.	1167
Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Saarland . .	1173

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 3. Dezember 2024.	1178
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 4. Dezember 2024	1180
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 6. Dezember 2024	1182
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 6. Dezember 2024	1183

A. Amtliche Texte

Gesetze

329 **Gesetz Nr. 2151**
zur Änderung des Saarländischen Gesetzes
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sowie
zur Regelung des Lichtbildabrufs

Vom 9. Oktober 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sowie zur Regelung des Lichtbildabrufs

Artikel 1
Änderung des Saarländischen Gesetzes
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden nach Absatz 2 die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Einrichtung der Vermittlungsstelle erstreckt sich auch auf die Durchführung des Lichtbildabrufs aus den Pass- und Ausweisregistern gemäß § 22a des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291) und § 25 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271). Die Vermittlungsstelle nimmt auch die Aufgaben eines zentralen Lichtbilddatenbestands im Sinne des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes wahr.

(4) Die Vermittlungsstelle hat insbesondere die Aufgabe der Durchführung elektronischer Lichtbildauskünfte. Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörde oder Einrichtung des Landes oder sonstige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 zuständig ist. Die zuständige oberste Landesbehörde ist befugt, in dieser Verordnung auch festzulegen, welche Zugangswege und Verfahren für den Zugang der Pass- und Personalausweisbehörden zu dieser Stelle zu nutzen sind. Die Pass- und Personalausweisbehörden übermitteln ihre Daten über die Vermittlungsstelle. Die Vermittlungsstelle gilt als Teil der Pass- und Personalausweisbehörde.

(5) Die Meldebehörde darf den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden die Pass- und Personalausweisbehörde mitteilen, die den Personalausweis oder Reisepass der betroffenen Person ausgestellt hat.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Satzes wird durch Komma ersetzt.

Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Durchführung des Lichtbildabrufs aus den Pass- und Ausweisregistern gemäß § 22a des Passgesetzes und § 25 des Personalausweisgesetzes zu regeln.“

Artikel 2
Änderung der Vermittlungsstellenverordnung

Die Vermittlungsstellenverordnung vom 30. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 773) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Meldebehörden“ ersetzt durch die Wörter „Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden“.

b) aa) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Meldebehörden“ ersetzt durch die Wörter „Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden“.

bb) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Standards OSCI-XMeld“ ersetzt durch die Wörter „der Standards OSCI-XMeld, XLichtbild und XPassAusweis“.

c) In Absatz 4 wird das Wort „melderechtlichen“ ersetzt durch die Wörter „melde-, pass- und personalausweisrechtlichen“.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Meldebehörden“ ersetzt durch die Wörter „Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden“.

2. Dem § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Übertragung der Aufgabe der zentralen Stelle erstreckt sich auch auf die Durchführung des Lichtbildabrufs aus den Pass- und Ausweisregistern gemäß § 22a des Passgesetzes und § 25 des Personalausweisgesetzes.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

330

Gesetz Nr. 2160 zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften

Vom 4. Dezember 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1192), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Haushaltsjahren 2025 bis 2034 sind beim Aufwandsbedarf anstelle von Aufwendungen für Abschreibungen des Anlagevermögens Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen anzusetzen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummer 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) mit Ausnahme der Mittel zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, der auf das Saarland entfallenden Mittel aus der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum „Startchancenprogramm 2024-2034“, der auf das Saarland entfallenden Mittel zur finanziellen Entlastung der Länder im Bereich der „kommunalen Wärmeplanung“ gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes sowie der auf das Saarland entfallenden Mittel aus der Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, die jeweils an das Fachressort weitergereicht werden, der Feuerschutzsteuer und des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, vermindert um veranschlagte Globale Mindereinnahmen oder erhöht um veranschlagte Globale Mehreinnahmen,“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Von der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden ab dem Jahr 2024 jährlich 2.971.000 Euro der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt. Abweichend von § 7 wird die Zuführung nach Satz 1 bei der Berechnung des Anteils des Investitionsstocks nicht berücksichtigt.“

c) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 10 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefasst:

„(9) Aus den nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 nicht verbrauchten Mitteln können Gemeinden, Gemeindeverbänden und bei ausschließlich kommunaler Beteiligung sowohl Zweckverbänden als auch juristischen Personen des privaten Rechts Bedarfszuweisungen zu Maßnahmen gewährt werden, insbesondere

1. zur Verstärkung kommunaler Eigenanteile im Zuge der Gewährung von sonstigen Zuwendungen,
2. zur Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen durch krisenhafte Lagen,
3. zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen der Daseinsvorsorge auch unter Nachhaltigkeitsaspekten mit Ausnahme von Einrichtungen, die sich überwiegend durch

Gebühren, Beiträge oder andere Entgelte finanzieren.

In geeigneten Fällen können Zuweisungen auch in Form von Pauschalen gewährt werden.“

- c) Absatz 11 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „werden als pauschale Zuweisungen zu Investitionen auf die Gemeinden verteilt.“ durch die Wörter „können als pauschale Zuweisungen zu Investitionen auf die Gemeinden verteilt werden.“ ersetzt.
- d) Absatz 12 wird Absatz 11.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über
die kommunale Gemeinschaftsarbeit

In § 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2034“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 110 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „der Lagebericht“ die Wörter „mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.
- 2. In § 157 Absatz 2 Satz 2 und in § 206 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „und“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ werden jeweils die Wörter „sowie die Regelungen über die Verhängung eines Ordnungsgelds nach § 33 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- 3. In § 212 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- 4. In § 219 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Saarlandpakt

Das Gesetz über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1339), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Saarlandpakt“ das Wort „(SPaktG)“ angefügt.
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7 und in der neuen Nummer 7 wird das Komma gestrichen.

cc) Nummer 9 wird aufgehoben.

- b) Satz 5 wird aufgehoben.
- 3. § 11 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Gesetzes über den Saarlandpakt

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 8. Januar 2020 (Amtsbl. I S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1297), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Saarlandpakt“ das Wort „(AusfSPaktGVO)“ angefügt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
 - ccc) In Nummer 5 Satz 3 wird die Angabe „Zensus 2011“ durch die Angabe „jeweiligen Zensus“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 6
Änderung des Studierendenwerkgesetzes

§ 12 Absatz 4 Satz 1 des Studierendenwerkgesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) wird wie folgt gefasst:

„Das Studierendenwerk hat einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über
die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz

In § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz vom 24. April 2013 (Amtsbl. I S. 108) werden nach den Wörtern „der Lagebericht“ die Wörter „mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über
den Landessportverband für das Saarland

In § 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1026) werden nach den Wörtern „der Lagebericht“ die Wörter „mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2024

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

In Vertretung
Barke

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Verordnungen

317 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2024/2025**

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Artikel 1

§ 1 Ziffer I Nummer 2 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2024/2025 vom 26. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 441) erhält folgende Fassung:

„2. Sommersemester 2025

Studiengang	SS 2025
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	63
2. Border Studies Master (Kernbereich)	0
3. Digitale Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	15
4. Europawissenschaften: Geographien Europas Bachelor (Kernbereich)	0
5. European Management Master (Weiterbildung)	0
6. Evaluation Master (Weiterbildung)	0
7. Gesundheitssport Master (Kernbereich)	14
8. Master (Blended Learning) of Evaluation MABLE Master (Weiterbildung)	0
9. Psychologie Master (Kernbereich)	29
10. Räume, Politiken und Gesellschaften Europas Master (Kernbereich)	0
11. Wirtschaftspädagogik Master (Kernbereich)	0
12. Ernährungsmedizin und Diätetik Bachelor (Kernbereich)	0
13. Informatik Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2) Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0 0 0

14. Mathematik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
15. Medieninformatik	
Bachelor (Kernbereich)	0
Master (Kernbereich)	16
16. Biotechnologie	
Master (Kernbereich)	10
17. Chemie (international)	
Bachelor (Kernbereich)	0
18. Chemie	
Bachelor (Kernbereich)	0
Bachelor (Nebenfach)	0
19. Chemie	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
20. Physik (international)	
Bachelor (Kernbereich)	0
21. Physik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
22. Technik	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
23. Altertumswissenschaften (international)	
Bachelor (Kernbereich)	0
24. Computerlinguistik	
Bachelor (Kernbereich)	0
25. Deutsch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
26. Englisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
27. Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext	
Bachelor (Kernbereich)	0

28. Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte	
Bachelor (Kernbereich)	0
29. Europawissenschaften: Vergleichende Literaturwissenschaft	
Bachelor (Kernbereich)	0
30. Evangelische Religion	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
31. Französisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
32. Geschichte	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
33. Katholische Religion	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
34. Language Science	
Bachelor (Kernbereich)	0
Bachelor (Nebenfach)	0
35. Language Science and Technology	
Master (Kernbereich)	0
36. Latein	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
37. Linguistica e didattica dell'italiano nel contesto internazionale	
Master (Kernbereich)	0
38. Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums (international)	
Master (Kernbereich)	30
39. Philosophie/Ethik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
40. Romanistik-Französisch	
Bachelor (Hauptfach)	0
Bachelor (Nebenfach)	0

41. Romanistik-Italienisch	
Bachelor (Hauptfach)	0
Bachelor (Nebenfach)	0
42. Romanistik-Italienisch, Doppelabschluss Siena	
Master (Erweitertes Hauptfach)	0
43. Romanistik-Spanisch	
Bachelor (Hauptfach)	0
Bachelor (Erweitertes Hauptfach)	0
Bachelor (Nebenfach)	0
44. Romanistik-Spanisch, Sevilla-Variante	
Bachelor (Erweitertes Hauptfach)	0
45. Romanistik (Spanisch/Lateinamerikanisch)	
Bachelor (Nebenfach)	0
46. Spanisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
47. Translation Science and Technology	
Master (Kernbereich)	0
48. Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung	
Master (Weiterbildung)	0
49. Informationstechnologie und Recht	
Master (Weiterbildung)	0
50. Rechtswissenschaft	
Staatsexamen	0
51. Unternehmenskommunikation und Rhetorik/Business Communication and Rhetoric	
Master (Weiterbildung)	0
52. Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	
Master (Weiterbildung)	0
53. Human- und Molekularbiologie	
Master (Kernbereich)	21
54. Human- und Molekularbiologie (international)	
Bachelor (Kernbereich)	0
55. Angewandte Kulturwissenschaften	
Master (Kernbereich)	16
56. Historisch orientierte Kulturwissenschaften	
Master (Kernbereich)	10

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2025 auf 0 gesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2024

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

316 **Wahlordnung zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz (WO — SPersVG)**

Vom 26. November 2024

Aufgrund des § 128 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1042) verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Wahl des Personalrats

Kapitel 1 Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen
- § 2 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis
- § 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- § 4 Vorabstimmung
- § 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 8 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 9 Sonstige Erfordernisse
- § 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 14 Sitzungsniederschriften
- § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
- § 16 Wahlhandlung

- § 17 Schriftliche Stimmabgabe
- § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 19 Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen
- § 20 Sonderregelungen für die Personalratswahl in außerordentlichen Notlagen
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahl Niederschrift
- § 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 24 Bekanntmachung und Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Kapitel 2
Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

Abschnitt 1
Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl)

- § 26 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl
- § 28 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

Abschnitt 2
Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

- § 29 Voraussetzung für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 30 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Kapitel 3
Besondere Vorschriften für die Wahl nur eines Mitglieds des Personalrats oder nur einer Vertreterin oder nur eines Vertreters einer Gruppe (Mehrheitswahl)

- § 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

Kapitel 4
Wahl der Personalvertretungen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes

- § 32 Sonderregelungen

Kapitel 5
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und Jugend- und Auszubildendenvertreter

- § 33 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Teil 2
Wahl der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

Kapitel 1
Wahl des Hauptpersonalrats

- § 34 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats
- § 35 Leitung der Wahl
- § 36 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis
- § 37 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Hauptpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 38 Gleichzeitige Wahl
- § 39 Wahlausschreiben
- § 40 Bekanntmachung des Hauptwahlvorstands
- § 41 Sitzungsniederschriften
- § 42 Stimmabgabe, Stimmzettel
- § 43 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Kapitel 2

- § 44 Wahl des Bezirkspersonalrats

Kapitel 3

- § 45 Wahl des Gesamtpersonalrats

Kapitel 4

Abschnitt 1

- § 46 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung

Abschnitt 2

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 47 Berechnung von Fristen
- § 48 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage I** (zu § 9 Absatz 2)
- Anlage II** (zu § 17 Absatz 1 Nummer 3)
- Anlage III** (zu § 26 Absatz 2)
- Anlage IV** (zu § 29 Absatz 2)
- Anlage V** (zu § 31 Absatz 2)

Teil 1 Wahl des Personalrats

Kapitel 1 Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands lädt die übrigen Mitglieder rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Wahlvorstands ein. Eine Verhinderung eines Mitglieds soll unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden; die oder der Vorsitzende lädt sodann das Ersatzmitglied ein. Die oder der Vorsitzende teilt jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit. Die Sitzungen des Wahlvorstands, mit Ausnahme der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind nicht öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zur Durchführung der Wahlhandlung und zur Auszählung der Stimmen bestellen; dabei soll er die Gruppen angemessen berücksichtigen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nur in Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands tätig werden.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang einer Abschrift oder eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Angehörigen der Dienststelle die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung oder Wahl in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(6) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Bedienstete, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Wahl über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, die Einreichung von Wahlvorschlägen, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 2 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf. Er hat bis zum Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift des Wählerverzeichnisses ist ohne Angabe des Geburtsdatums und der Wohnanschrift der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle, in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. § 1 Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jede oder jeder Angehörige der Dienststelle kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Absatz 2) Einspruch gegen dieses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der oder dem Angehörigen der Dienststelle, die oder der den Einspruch eingelegt hat, und der oder dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4 Vorabstimmung

Beschlüsse über

1. eine von § 16 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1042) abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 17 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes),
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 18 Absatz 2 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) oder
3. Abstimmungen (§ 6 Absatz 2 und 3, § 103 Absatz 2 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 5 schriftlich vorliegen und dem Wahlvorstand nachgewiesen wird, dass sie unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen sind. Dem Abstimmungsvorstand muss ein

Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 15 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes). Ist eine von § 16 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 17 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratsitze auf die Gruppen (§ 16 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 2 Absatz 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 15 Absatz 1 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 16 Absatz 3 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 16 Absatz 3 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst entzogen.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

(5) Ist auch innerhalb der Nachfrist (§ 11) bei Gruppenwahl für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, fallen alle Sitze der anderen Gruppe zu.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; der Wortlaut des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung sind beizufügen.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 3. Angaben darüber, ob die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
 4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
 7. für die Wahlvorschläge von Angehörigen der Dienststelle die Mindestzahl von wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede und jeder Angehörige der Dienststelle für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann,
 8. für die Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von einer oder einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist und die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, sind anzugeben,
 10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 13. einen Hinweis auf die Möglichkeit sowie auf das Verfahren bei einer schriftlichen Stimmabgabe und
 14. Ort, Tag und Zeit der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (4) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7**Wahlvorschläge, Einreichungsfrist**

(1) Zur Wahl des Personalrats können

1. die wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle und
2. jede der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften

Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist um bis zu drei Kalendertage hinausschieben und die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8**Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter oder
2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen oder
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle. Jeder Wahlvorschlag der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften muss von einer oder einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die oder der Unterzeichnende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9**Sonstige Erfordernisse**

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (Anlage I).

(3) Jede oder jeder vorschlagsberechtigte Angehörige der Dienststelle (§ 8 Absatz 3) kann ihre oder seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10**Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Fall des Absatzes 4 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der mit ihrer oder seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, schriftlich oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Gibt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie oder er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Der Wahlvorstand hat eine vorschlagsberechtigte Angehörige oder einen vorschlagsberechtigten Angehörigen der Dienststelle (§ 8 Absatz 3), die oder der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich oder elektronisch aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang zu erklären, welche Unterschrift sie oder er aufrechterhält. Gibt sie oder er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(4) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Absatz 2 oder des § 31 Absatz 3 nicht entsprechen,
2. ohne die erforderliche Anzahl von Unterschriften eingereicht sind oder infolge von Streichungen gemäß Absatz 3 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder
3. ohne die schriftliche Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers eingereicht sind,

hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang gegen Empfangsbestätigung mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber die nach § 8 Absatz 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge (§ 7 Absatz 2) sind ungültig.

§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) In der Bekanntmachung ist für den Fall des Ausbleibens von gültigen Wahlvorschlägen nach Absatz 1 darauf hinzuweisen, dass

1. der Personalrat nicht gewählt werden kann und
2. bei Gruppenwahl die betroffene Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter in den Personalrat wählen kann und die ihr zustehenden Sitze der anderen Gruppe zufallen.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann und das Amt des Wahlvorstands erloschen ist. Bei Gruppenwahl gibt er unverzüglich bekannt, für welche Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können und dass alle Sitze der anderen Gruppe zufallen.

§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei Gruppenwahl nach Gruppen getrennt, mit Ordnungsnummern (Vorschlag eins usw.). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahl-

vorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 4 Berechtigten sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge bei Gruppenwahl mit dem Familiennamen und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familiennamen und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder bei schriftlicher Stimmabgabe durch Übersendung des gefalteten Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt bei schriftlicher Wahl für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 26 Absatz 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 29 Absatz 1, § 31 Absatz 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
2. die bei schriftlicher Stimmabgabe nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
3. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
5. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere bei schriftlicher Stimmabgabe im gleichen Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimme gezählt, wenn sie gleich lauten oder wenn nur einer von ihnen eine gültige Kennzeichnung enthält oder wenn mehrere die gleiche gültige Kennzeichnung und die übrigen keine Kennzeichnung enthalten; ist jedoch nur ein Stimmzettel darunter, der nach Absatz 4 ungültig ist, so sind alle Stimmzettel ungültig.

§ 16 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in der Weise falten kann, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe auch nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in diesem Fall sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Ist eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, bestimmt sie oder er eine Vertrauensperson, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlstelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der

Wahl erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt (§ 1 Absatz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers. Die Wahlhandlung ist für die Angehörigen der Dienststelle und Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften öffentlich.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, wirft die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel in Gegenwart des mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Mitglieds des Wahlvorstands uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einer oder einem Angehörigen der Dienststelle, die oder der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf schriftlich oder elektronisch mitgeteiltes Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese oder dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 erforderlich, durch eine Person ihres oder seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (Anlage II), sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Angehörigen

der Dienststelle sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken; eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall nur dann zulässig, wenn die oder der Wahlberechtigte die ihr oder ihm ausgehändigten Wahlunterlagen unbenutzt einem Mitglied des Wahlvorstands aushändigt.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, ihn in der Weise faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, diesen in den Wahlumschlag legt, der anschließend zu verschließen ist,
2. gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, und dies unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt (Anlage II) und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Versicherung nach Nummer 2 in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen. Nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt ihn uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Angehörigen von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Absatz 1 Halbsatz 2 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes selbstständig sind, oder
2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbstständige Dienststellen nach § 6 Absatz 2 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes gelten,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

§ 20

Sonderregelungen für die Personalratswahl in außerordentlichen Notlagen

(1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe bei den Wahlen der Personalvertretungen ist in allen Dienststellen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls, voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den wahlberechtigten Angehörigen die in § 17 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 1 kann nachträglich angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bereits bekannte Wahlausschreiben sind entsprechend zu ergänzen. Werden die Wahlvorschläge und das Wahlausschreiben nach § 1 Absatz 4 Satz 4 bekannt gegeben, entfällt deren zusätzliche Übersendung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2.

(3) Bestimmt der Wahlvorstand in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt, so hat der Wahlvorstand Ort, Tag und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, bekannt zu geben.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Fall der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste oder
2. im Fall der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel

zusammen.

(4) Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Angehörigen der Dienststelle zugänglich sein.

§ 22 Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Fall der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers und
7. im Fall des § 31 auch den Namen des gewählten Ersatzmitglieds.

Der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zuzuleiten.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl.

§ 24 Bekanntmachung und Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten

Bewerberinnen und Bewerber für die Dauer von zwei Wochen bekannt.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen (§ 21 Absatz 3) oder der Berechnung der Höchstzahlen (§§ 27, 28), hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jede oder jeder wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle oder eine zu Wahlvorschlägen berechtigte Gewerkschaft stellen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(3) Im Übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 25 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) geltend gemacht werden.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (beispielsweise Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Kapitel 2 Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

Abschnitt 1 Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 26 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

In diesen Fällen kann jede Wählerin oder jeder Wähler ihre oder seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl die für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben (Anlage III).

(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will.

§ 27

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Absatz 2) zu verteilen.

§ 28

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Abschnitt 2

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 29

Voraussetzung für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag oder
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist. In diesen Fällen kann jede Wählerin oder jeder Wähler nur solche Bewerberinnen oder Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen (Anlage IV). Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Die Wählerin oder der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, oder
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 30

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Kapitel 3

Besondere Vorschriften für die Wahl nur eines Mitglieds des Personalrats oder nur einer Vertreterin oder nur eines Vertreters einer Gruppe (Mehrheitswahl)

§ 31

Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. nur ein Mitglied des Personalrats oder
2. bei Gruppenwahl nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung übernommen. Auf dem Stimmzettel (Anlage V) ist zu erläutern, dass die Wählerin oder der Wähler nur eine Stimme hat und

zum Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber bestimmt ist, die oder der den zweithöchsten Stimmenanteil erhält. Weitere Angaben auf dem Stimmzettel sind nicht zulässig.

(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will.

(4) Das Wahlausschreiben muss zusätzlich die Angaben enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den der zweithöchste Stimmenanteil entfällt, zum Ersatzmitglied gewählt ist.

(5) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Ersatzmitglied ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der den zweithöchsten Stimmenanteil erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Kapitel 4 Wahl der Personalvertretungen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes

§ 32 Sonderregelungen

Soweit bei Wahlen der Personalvertretungen nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes keine Gruppenwahl in Betracht kommt (u. a. §§ 107, 114 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes), sind die Vorschriften über die gemeinsame Wahl sinngemäß anzuwenden.

Kapitel 5 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und Jugend- und Auszubildendenvertreter

§ 33 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 5 bis 26, 29 und 31 entsprechend mit der Abweichung, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 66 Absatz 1 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ergibt und dass die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 18 Absatz 2 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 16 Absatz 3 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Absatz 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl aufgrund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der

auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 66 Absatz 1 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) verteilt sind. § 27 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl aufgrund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Teil 2 Wahl der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

Kapitel 1 Wahl des Hauptpersonalrats

§ 34 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 32 entsprechend, soweit sich aus den §§ 35 bis 43 nichts anderes ergibt.

§ 35 Leitung der Wahl

(1) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Hauptwahlvorstands.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Hauptwahlvorstands und der Ersatzmitglieder sowie die dienstliche Anschrift von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem in der Dienststelle bekannt.

(3) Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 36 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen, getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit.

§ 37**Ermittlung der Zahl der zu wählenden Hauptpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen**

(1) Der Hauptwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Hauptpersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfällt bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Absatz 2 auf eine Gruppe kein Sitz, so erhält sie die in § 59 Absatz 6 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 38**Gleichzeitige Wahl**

Die Wahl des Hauptpersonalrats soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte stattfinden.

§ 39**Wahlausschreiben**

(1) Der Hauptwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats, getrennt nach Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
3. Angaben darüber, ob die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen oder Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
4. den Hinweis, dass nur Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
5. für die Wahlvorschläge von Angehörigen der Dienststelle die Mindestzahl von wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede oder jeder Angehörige nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann,
6. für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von einer oder einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist und

die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, sind anzugeben,

8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist, und

9. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch folgende Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
4. den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit sowie auf das Verfahren bei einer schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und den letzten Tag der Bekanntgabe.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Hauptwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 40**Bekanntmachung des Hauptwahlvorstands**

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 erfolgen in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben.

§ 41**Sitzungsniederschriften**

(1) Der Hauptwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats und die Verteilung der Sitze im Hauptpersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstands zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Hauptwahlvorstands teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 42 Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Hauptpersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die schriftliche Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Hauptpersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 43 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahl Niederschrift gemäß § 22.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 25) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Hauptwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Den Leiterinnen oder Leitern der Dienststellen und jeder der in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift des Wahlergebnisses zuzuleiten.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Hauptpersonalrats gewählten Bewerberinnen oder Bewerber feststehen, teilt sie der Hauptwahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben für die Dauer von zwei Wochen bekannt.

Kapitel 2

§ 44 Wahl des Bezirkspersonalrats

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 34 bis 43 entsprechend.

Kapitel 3

§ 45 Wahl des Gesamtpersonalrats

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 32 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrats beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Fall gelten die Vorschriften der §§ 34 bis 43 entsprechend.

Kapitel 4

Abschnitt 1

§ 46 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung (§ 75 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 45 entsprechend.

Abschnitt 2 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 48 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz vom 19. Juni 1973 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1347), außer Kraft.

Anlage I

Muster der Zustimmungserklärung des Bewerbers (m/w/d) zur Benennung im Wahlvorschlag gemäß § 9 Absatz 2 WO-SPersVG

Ich erkläre hiermit, dass ich meiner Benennung im Wahlvorschlag zu der am.....stattfindenden Wahl der Vertreter (m/w/d) der Gruppe der

Beamten (m/w/d) — Arbeitnehmer (m/w/d) *]

im Personalrat, Hauptpersonalrat, Bezirkspersonalrat, Gesamtpersonalrat *]

zustimme und dass ich meine Zustimmung für die Benennung in einem anderen Wahlvorschlag nicht erteilt habe.

.....
Ort und Datum

.....
(Unterschrift - Name ,Vorname)

.....
(Amts- oder Berufsbezeichnung)

.....
(Dienststelle)

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage II

**Muster Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3
WO-SPersVG**

Name, Vorname	Ort, Datum
---------------	------------

An den
Wahlvorstand
bei der/dem

Dienststelle

Ich versichere hiermit, dass der Stimmzettel bei der schriftlichen Stimmabgabe

- ¹ persönlich
- ¹ durch eine Vertrauensperson²

gekennzeichnet worden ist.

Eigenhändige Unterschrift

¹Das Zutreffende ist anzukreuzen.

²Die Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson darf vorgenommen werden, wenn ein Wähler (m/w/d) wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage ist (§ 16 Absatz 2 WO-SPersVG).

Anlage III

1. Muster der Stimmzettel für die Gruppenwahl bei Verhältniswahl gemäß § 26 Absatz 2 WO-SPersVG

Stimmzettel

für die amstattfindende Wahl der Vertreter (m/w/d) der Gruppe der
Beamten (m/w/d) – Arbeitnehmer (m/w/d) *]

im.....

(Personalrat, Hauptpersonalrat, Bezirkspersonalrat, Gesamtpersonalrat) *]

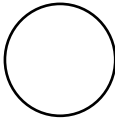
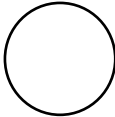
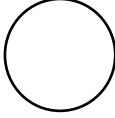
bei.....

.....
(Dienststelle)

Gruppenwahl

Auszufüllen gemäß § 26 Absatz 2 der WO-SPersVG

Name Vorname	Amts- oder Berufs- bezeichnung	Gruppen- zugehörigkeit
-----------------	-----------------------------------	---------------------------

Vorschlagsliste 1		
Kennwort:		
1.		
2.		
Vorschlagsliste 2		
Kennwort:		
1.		
2.		
Vorschlagsliste 3		
Kennwort:		
1.		
2.		

Der Wähler (m/w/d) hat nur die Vorschlagslisten anzukreuzen, für er seine Stimme abgeben will. Die Anbringung eines Zusatzes oder Streichungen sind unzulässig.

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Muster der Stimmzettel für gemeinsame Wahl gemäß § 26 Absatz 2 WO-SPersVG

Stimmzettel

für die am.....stattfindende Wahl

des.....

(Personalrates, Hauptpersonalrates, Bezirkspersonalrates, Gesamtpersonalrates) *]

bei.....

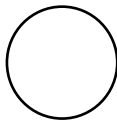
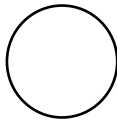
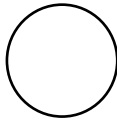
.....

(Dienststelle)

Gemeinsame Wahl

Auszufüllen gemäß § 26 Absatz 2 der WO-SPersVG

Gruppe der	Name Vorname	Amts- oder Berufs- bezeichnung	Gruppen- zugehörigkeit
------------	-----------------	-----------------------------------	---------------------------

Vorschlagsliste 1 Kennwort:			
A. Beamten (m/w/d):			
B. Arbeitnehmer (m/w/d):			
Vorschlagsliste 2 Kennwort:			
A. Beamten (m/w/d):			
B. Arbeitnehmer (m/w/d):			
Vorschlagsliste 3 Kennwort:			
A. Beamten (m/w/d):			
B. Arbeitnehmer (m/w/d):			

Der Wähler (m/w/d) hat nur die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Die Anbringung eines Zusatzes oder Streichungen sind unzulässig.

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage IV

1. Muster der Stimmzettel für die Gruppenwahl bei Mehrheitswahl gemäß § 29 Absatz 2 WO SPersVG

Stimmzettel

für die amstattfindende Wahl der Vertreter (m/w/d) der Gruppe der

Beamten (m/w/d) — Arbeitnehmer (m/w/d) *]

im

.....

(Personalrat, Hauptpersonalrat, Bezirkspersonalrat, Gesamtpersonalrat) *]

bei

.....

(Dienststelle)

Gruppenwahl - Es sindGruppenangehörige zu wählen.

Auszufüllen gemäß § 29 Absatz 2 der WO-SPersVG

Name -
Vorname

Amts - oder Berufs-
bezeichnung

Gruppen-
zugehörigkeit

1.		<input type="radio"/>
2.		<input type="radio"/>
3.		<input type="radio"/>
4.		<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>

Der Wähler (m/w/d) hat die Namen der Bewerber (m/w/d) anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als für die Gruppe Vertreter (m/w/d) zu wählen sind. Es können nur Bewerber (m/w/d) gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Muster der Stimmzettel für gemeinsame Wahl gemäß § 29 Absatz 2 WO SPersVG

Stimmzettel

für die amstattfindende Wahl
des.....

(Personalrates, Hauptpersonalrates, Bezirkspersonalrates, Gesamtpersonalrates) *]

bei

.....
.....

(Dienststelle)

Gemeinsame Wahl - Es sindPersonalratsmitglieder zu wählen.

Auszufüllen gemäß § 29 Absatz 2 der WO-SPersVG

Name -
Vorname

Amts- oder Berufs-
bezeichnung

Gruppen-
zugehörigkeit

1.		<input type="radio"/>
2.		<input type="radio"/>
3.		<input type="radio"/>
4.		<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>

Der Wähler (m/w/d) hat die Namen der Bewerber (m/w/d) anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es können nur Bewerber (m/w/d) gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage V

1. Muster der Stimmzettel bei Wahl nur eines Personalratsmitgliedes gemäß § 31 Absatz 2 SPersVG

Stimmzettel

für die amstattfindende Wahl des Mitgliedes
 des.....

 (Personalrates, Gesamtpersonalrates) *]

bei

 (Dienststelle)

Auszufüllen gemäß § 31 Absatz 2 der WO-SPersVG

Name - Vorname	Amts- oder Berufs- bezeichnung	Gruppen- zugehörigkeit
1.		<input type="radio"/>
2.		<input type="radio"/>
3.		<input type="radio"/>
4.		<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>

Der Wähler (m/w/d) hat den Namen des Bewerbers (m/w/d) anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will. Es darf nur ein Bewerber (m/w/d) angekreuzt werden. Es kann nur ein Bewerber (m/w/d) gewählt werden, der auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

Der Bewerber (m/w/d), auf den der zweithöchste Stimmenanteil entfällt, wird zum Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt, bestellt.

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Muster der Stimmzettel bei Wahl nur eines Gruppenvertreters (m/w/d) gemäß § 31 Absatz 2 SPersVG

Stimmzettel

für die amstattfindende Wahl des Vertreters (m/w/d) der Gruppe der

Beamten (m/w/d) - Arbeitnehmer(m/w/d) *]

im

.....
(Personalrat, Hauptpersonalrat, Bezirkspersonalrat, Gesamtpersonalrat) *]

bei

.....
(Dienststelle)

Auszufüllen gemäß § 31 Absatz 2 der WO-SPersVG

Name - Vorname	Amts- oder Berufs- bezeichnung	Gruppen- zugehörigkeit
-------------------	-----------------------------------	---------------------------

1.	<input type="radio"/>
2.	<input type="radio"/>
3.	<input type="radio"/>
4.	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>

Der Wähler (m/w/d) hat den Namen des Bewerbers (m/w/d) anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will. Es darf nur ein Bewerber (m/w/d) angekreuzt werden. Es kann nur ein Bewerber (m/w/d) gewählt werden, der auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

Der Bewerber (m/w/d), auf den der zweithöchste Stimmenanteil entfällt, wird zum Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt, bestellt.

*] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Saarbrücken, den 26. November 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

**318 Verordnung zur Umsetzung
des Gesetzes zur Erweiterung des Quereinstiegs
für die Lehrämter im Saarland
betreffend die Lehramtsprüfungsordnungen II
und zur Änderung weiterer Verordnungen**

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) vom 29. Juni 1977 (Amtsbl. S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722)

— hinsichtlich Artikel 1 und 7,

aufgrund der §§ 7 Absatz 2 Satz 5 und 6, § 21 Absatz 1 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722), und des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— hinsichtlich Artikel 3, 4, 5 und 7,

aufgrund der §§ 7 Absatz 2 Satz 3 und 5, § 16a Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Ge-

setz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722), und des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— hinsichtlich Artikel 2 und 7,

aufgrund des § 21 Absatz 1 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722), und des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— hinsichtlich Artikel 6 und 7

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Zulassung zum
Vorbereitungsdienst für Lehrämter
im Saarland**

§ 2 Absatz 2 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)	Anzahl der Ausbildungsplätze
Bildende Kunst	10
Biologie	18
Chemie	16
Deutsch	44
Englisch	38
Erdkunde	16
Französisch	31
Geschichte	16
Informatik	5
Italienisch	1
Latein	4
Mathematik	46
Musik	11
Philosophie/Ethik	10
Physik	15
Evangelische Religion	6

„4. Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

	Anzahl der Ausbildungsplätze
Katholische Religion	13
Sozialkunde	10
Spanisch	8
Sport	20;

bei besonderem öffentlichem Bedarf in Bildender Kunst, Musik, Informatik und Physik können nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a für eine Ausbildung in diesen Fächern im Doppelfach Ausbildungsplätze vorweggenommen werden, bei besonders dringlichem Bedarf können von den den Fächern Bildende Kunst und Musik zugeteilten Ausbildungsplätzen zusätzlich jeweils bis zu 5 Ausbildungsplätze, von den dem Fach Informatik zugeteilten Ausbildungsplätzen zusätzlich bis zu 3 Ausbildungsplätze, von den dem Fach Physik zugeteilten Ausbildungsplätzen zusätzlich bis zu 8 Ausbildungsplätze für eine Ausbildung im Doppelfach belegt werden“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen

	Anzahl der Ausbildungsplätze
5.1 Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung des kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereichs	36
5.2 Fachrichtungen des technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Bereichs;	55

bei besonders dringlichem Bedarf können von den den Fachrichtungen des technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Bereichs zugeteilten Ausbildungsplätzen bis zu 20 Ausbildungsplätze für eine Ausbildung im Doppelfach belegt werden“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 20. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Wer nach einem Studium von mindestens zehn Semestern an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder wer einen „Master of Education“, der sich auf ein 300 ECTS-Punkte umfassendes Studium von zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und eines Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 16a Absatz 3 Satz 6 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, bestanden hat, kann auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

(2) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das Lehramt für Sonderpädagogik vorgesehenen Vorgaben entspricht.

(3) Eine in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung kann vom Ministerium für Bildung und Kultur anerkannt werden, wenn sie einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einem Master of Education im Sinne von Absatz 1 im Wesentlichen gleichwertig ist und sich auf die gleiche Schulform bezieht.

(4) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist im Fall der Absätze 2 und 3 eröffnet, soweit die Ausbildung in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und in dem weiteren Unterrichtsfach/Lernbereich oder der beruflichen Fachrichtung vorgesehen ist.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses auf Antrag den Masterabschluss oder eine gleichwertige oder höherwertige Abschlussprüfung in einem als Vorbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik geeigneten Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen oder aus akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen, das im Sinne von § 4 Absatz 6 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes dem Studium zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen damit als inhaltlich gleichwertig anerkannt wird, der Ersten Staatsprüfung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Hierbei kann für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von dem Erfordernis eines Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder einer beruflichen Fachrichtung abgesehen werden. Für den Vorbereitungsdienst legt das Ministerium für Bildung und Kultur in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Ab-

teilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland das Unterrichtsfach/den Lernbereich oder die berufliche Fachrichtung fest, auf das, den oder die sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst bezieht. Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums voraus. Der Nachweis kann auch durch Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer Hochschule und an anderen geeigneten Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(6) Der Masterabschluss oder eine gleichwertige oder höherwertige Abschlussprüfung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder aus einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule in den Studiengängen Allgemeine Sonderpädagogik, Sprachtherapie, Rehapädagogik, Psychologie, Heilpädagogik, Inklusionspädagogik oder Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit entsprechen einem als Vorbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik geeigneten Studium zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte nach Absatz 5 Satz 1. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannten Studiengänge werden bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vom Ministerium für Bildung und Kultur in Abstimmung mit der Abteilung Ausbildung des Bildungscampus Saarland je nach dem konkreten Inhalt des Studiums zweien der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet.

(7) Zum Vorbereitungsdienst wird nicht zugelassen, wer im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Zum Vorbereitungsdienst soll nicht zugelassen werden, wer zuvor im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder für ein entsprechendes Lehramt entlassen wurde, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere eine längere schwere Erkrankung, die Familienzusammenführung, die Kindererziehung oder die alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall; ausbildungsfachliche oder -organisatorische Gründe sind keine wichtigen Gründe.

(8) Der Zulassungsantrag ist an das Ministerium für Bildung und Kultur zu richten.

(9) Der Antrag ist in der Regel jeweils spätestens vier Monate vor dem beantragten Einstellungstermin einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. ein unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,

3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine beglaubigte Abschrift beziehungsweise Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung,
5. eine beglaubigte Abschrift beziehungsweise Ablichtung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder über eine der Ersten Staatsprüfung äquivalente Hochschulabschlussprüfung,
6. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245), in der jeweils geltenden Fassung, zur Vorlage bei einer Behörde aus neuester Zeit,
7. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn/sie ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über den geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer/Entwicklungshelferin im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, über ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 170), in der jeweils geltenden Fassung, oder über einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 170), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie über Kindererziehungszeiten,
10. gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung,

11. Nachweise über eventuelle Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland,
 12. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt, einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat,
 13. von Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Härteantrag stellen, Nachweise über die Tatsachen, mit denen sie das Vorliegen eines besonderen persönlichen oder sozialen Härtefalles begründen,
 14. von Bewerbern/Bewerberinnen, die die Zuweisung an einen bestimmten Ausbildungsort begehren, Nachweise zur Begründung einer besonderen Notwendigkeit für diese Zuweisung,
 15. gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis,
 16. einen Nachweis über abgeleitete fachpraktische Tätigkeiten, sofern das Studium vor dem 1. Oktober 2025 begonnen wurde.
- (10) Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.“
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung erfolgt in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten mit einem Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Fächerkanon der Stundentafel der Primarstufe oder der Sekundarstufe I, das an Saarländischen Grundschulen, Gemeinschaftsschulen oder Erweiterten Realschulen in den Klassenstufen 5 bis 9 in dem auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bezogenen Bildungsgang unterrichtet wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung. Das Ministerium für Bildung und Kultur kann in Ausnahmefällen andere Unterrichtsfächer/Lernbereiche zulassen.“
 3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Ausbildung in der Didaktik und Methodik seiner/ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und seines/ihrer Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder seiner/ihrer beruflichen Fachrichtung wird der Anwärter/die Anwärterin durch den Leiter/die Leiterin des Studienseminars Fachleitern/Fachleiterinnen zugeteilt, die vom Ministerium für Bildung und Kultur bestellt werden.“
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anwärter/Die Anwärterin hospitiert auf mehreren Stufen vorwiegend in seinen/ihren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und seinem/ihrer Unterrichtsfach/Lernbereich oder seiner/ihrer beruflichen Fachrichtung.“
 - b) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung kann dem Anwärter/der Anwärterin in der Ausbildungsphase, in der er/sie nicht mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt ist, Unterrichtsvertretung auch in dem seinen/ihren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und seinem/ihrer Unterrichtsfach/Lernbereich oder seiner/ihrer beruflichen Fachrichtung entsprechenden integrativen Unterricht an Schulen der Regelform in einem Umfang übertragen werden, der die besonderen Belastungen seiner/ihrer Ausbildung berücksichtigt. Der Anwärter/Die Anwärterin soll in seinem/ihrer Unterrichtsfach/Lernbereich oder in seiner/ihrer beruflichen Fachrichtung und in dem integrativen Unterricht an Schulen der Regelform bis zum Ende seiner/ihrer Ausbildung Schüler/Schülerinnen unterschiedlicher Stufen unterrichtet haben.“
 - cc) In Satz 11 werden nach dem Wort „Seminarleiterin“ die Wörter „oder ein Beauftragter/eine Beauftragte der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland“ eingefügt.
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(2) Unter dem Vorsitz der Fachleiter/Fachleiterinnen finden wöchentlich für die einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte/Unterrichtsfächer/Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen zweistündige Fachsituzungen statt. In ihnen werden die Anwärter/Anwärterinnen in die Didaktik und Methodik ihrer sonderpädagogischen Förderschwer-
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres hält der Anwärter/die Anwärterin mindestens zwei Lehrproben in jedem seiner/ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte oder in seinem/ihrer Unterrichtsfach/Lernbereich beziehungsweise in seiner/ihrer beruflichen Fachrichtung (insgesamt mindestens vier Lehrproben).“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei den Lehrproben und ihren Besprechungen sollen die übrigen Anwärter/Anwärterinnen des betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkts anwesend sein; der Schulleiter/die Schulleiterin, ein Beauftragter/eine Beauftragte der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland sowie die Fachlehrkraft können anwesend sein.“

punkte/Unterrichtsfächer/Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen eingeführt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 3 Absatz 5 und 6 muss der Nachweis der fachlichen Eignung im Unterrichtsfach/Lernbereich oder in der beruflichen Fachrichtung je nach Umfang der nachgewiesenen, bisher erbrachten Studienleistungen zusätzlich durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Die Ausbildung in einem bildungswissenschaftlichen Studium kann durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes sowie durch Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer Hochschule erfolgen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zur Abnahme einer Prüfungslehrprobe einschließlich des fachdidaktisch-fachmethodischen Teils der mündlichen Prüfung des betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkts/Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder der beruflichen Fachrichtung und zur Abnahme des pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teils der mündlichen Prüfung wird von dem Leiter/der Leiterin des Staatlichen Prüfungsamts für das Lehramt an Schulen jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Vorsitzender/Vorsitzende ist der Leiter/die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen, ein Beauftragter/eine Beauftragte der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland oder ein Beauftragter/eine Beauftragte des Ministeriums für Bildung und Kultur.“

- b) In Satz 4 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. dem Leiter/der Leiterin des Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik oder seiner/ihrer Vertretungsperson,

3. dem Fachleiter/der Fachleiterin, dem/der der Prüfling zugewiesen ist, und einem weiteren Fachleiter/einer weiteren Fachleiterin des zu prüfenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkts/des zu prüfenden Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder der zu prüfenden beruflichen Fachrichtung; für die Abnahme des pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teils der mündlichen Prüfung treten an die Stelle der Fachleiter/Fachleiterinnen zwei nicht bereits gemäß Nummer 1 oder 2 dem Prüfungsausschuss angehörende Fachreferenten/Fachreferentinnen, insbesondere Mit-

glieder der Seminarleitung entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1.“

- c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ist für die Prüfung des betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkts/Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder der beruflichen Fachrichtung kein zweiter Fachleiter/keine zweite Fachleiterin vorhanden, tritt an dessen/deren Stelle ein Beauftragter/eine Beauftragte des Ministeriums für Bildung und Kultur mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer entsprechenden Befähigung für das Unterrichtsfach/den Lernbereich oder die berufliche Fachrichtung oder ein Beauftragter/eine Beauftragte der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland.“

7. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Meldung sind von dem Leiter/der Leiterin des Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik beizufügen:

1. ein von dem Leiter/der Leiterin der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines eigenverantwortlichen Unterrichts erteilt hat, zu erstellender Bericht über die erzieherische und unterrichtliche Leistung des Prüflings an der Schule,
2. je ein Gutachten der zuständigen Fachleiter/Fachleiterinnen über die Eignung und fachliche Leistung des Prüflings, das mit einer Vornote entsprechend § 23 endet, die aufgrund der Leistungen des Prüflings in dem betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt/Unterrichtsfach/Lernbereich oder in der betreffenden beruflichen Fachrichtung während des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Studienseminars festzusetzen ist,
3. ein von dem Leiter/der Leiterin des Studienseminars zu erstellender allgemeiner Bewährungsbericht, in dem auch das dienstliche Verhalten des Prüflings, seine Mitarbeit im Studienseminar, seine Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, Innovationsbereitschaft, Beratungsfähigkeit und Medienkompetenz gebührend zu berücksichtigen sind; er schließt mit einer Feststellung darüber, ob der Prüfling aufgrund der während des bisherigen Vorbereitungsdienstes nachgewiesenen berufsqualifizierenden Kompetenzen für das angestrebte Lehramt geeignet ist.“

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfling hat in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten/dem Unterrichtsfach/Lernbereich oder der beruflichen Fachrichtung seiner Ersten Staatsprüfung, in denen/in dem oder in der er die Lehrbefähigung anstrebt, je eine Lehrprobe zu halten.“

- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Mit Zustimmung des Prüflings kann bis zu zwei Anwärtern/Anwärterinnen des Studienseminars für Sonderpädagogik die Anwesenheit bei den Prüfungslehrproben gestattet werden. Die Lehrkraft, die den Prüfling in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt/dem Unterrichtsfach/dem Lernbereich oder der beruflichen Fachrichtung betreut hat, auf den/das oder die sich die Lehrprobe bezieht, sowie der Schulleiter/die Schulleiterin können bei der Prüfungslehrprobe anwesend sein.“
9. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ein mangelhaftes Lehrprobenergebnis kann jedoch durch eine mindestens befriedigende Vornote in demselben Unterrichtsfach/Lernbereich ausgeglichen werden; die Note „ungenügend“ in einer Lehrprobe und mangelhafte Ergebnisse der Lehrproben in den beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können nicht ausgeglichen werden.“
10. § 20 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Der Prüfling ist zum fachdidaktisch-fachmethodischen Teil der Prüfung eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes/des Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder der beruflichen Fachrichtung zugelassen, wenn die Lehrprobe in dem betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt/Unterrichtsfach/Lernbereich oder in der beruflichen Fachrichtung gemäß § 19 Absatz 2 bestanden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teil und in je einen fachdidaktisch-fachmethodischen Teil des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes/des Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder der beruflichen Fachrichtung.“
11. § 21 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ein mangelhaftes Ergebnis im pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teil kann jedoch durch ein mindestens befriedigendes Ergebnis in einem fachdidaktisch-fachmethodischen Teil ausgeglichen werden; die Note „mangelhaft“ in einem fachdidaktisch-fachmethodischen Teil kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Bewertung der Prüfungslehrprobe desselben sonderpädagogischen Förderschwerpunktes/Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder derselben beruflichen Fachrichtung oder eine solche Vornote, die nicht zum Ausgleich nach § 19 Absatz 2 Satz 2 verwendet wurde, ausgeglichen werden; die Note „ungenügend“ in einem Teil und mangelhafte Ergebnisse in zwei Teilen können nicht ausgeglichen werden.“
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ergebnis der Prüfung“ die Wörter „gemäß Anlage 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
13. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Leiter/die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen. Er/Sie kann die einzelne Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ bewerten und – soweit es sich nicht bereits um eine Wiederholung der Prüfungsleistung handelt – deren Wiederholung anordnen und in schweren Fällen die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Wird die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur möglich, sofern die Täuschungshandlung oder das sonstige ordnungswidrige Verhalten nicht bereits bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung begangen wurde.“
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder gilt diese als nicht bestanden“ durch ein Komma und die Wörter „gilt diese als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Zweite Staatsprüfung kann nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 soll die Zweite Staatsprüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden.“
15. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:
- „§ 28b
Anwendungsbereich**
- Für Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben, gilt § 26 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 20. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), fort.“
16. In § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 2 Satz 9, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Studienseminars“ jeweils die Wörter „für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
17. In § 5 Absatz 3 Satz 1, in der Überschrift zu § 7 und in § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Studienseminar“ jeweils die Wörter „für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.

18. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studienseminar für das
Lehramt für Sonderpädagogik

BESCHEINIGUNG

....., geboren am in,
(Vorname) (Name)
ist seit durchgehend im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik
im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis¹⁾ und wird
in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und dem Unterrichtsfach/Lernbereich/
der beruflichen Fachrichtung¹⁾

...../..... und
ausgebildet.

Nach den letzten Prüfungen vom heutigen Tag schließt vorbehaltlich
(Vorname) (Name)
einer abschließenden Überprüfung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch
das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, die Zweite Staatsprüfung für das
oben genannte Lehramt zum mit der Gesamtnote

..... (**..... Punkte**)

- bestanden - ab.

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

- Zulassungsnote: - - (..... Punkte)
- Prüfungslehrproben: - - (..... Punkte)
- Mündliche Prüfung: - - (..... Punkte)

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin¹⁾ des Studienseminars
für das Lehramt für Sonderpädagogik

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

ZEUGNIS

über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

.....
 (Vorname) (Name)

geboren am in.....
 hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen
 Ausbildungsverhältnis¹⁾ vom bis an dem
 Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik in
 abgeleistet.

..... hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
 (Vorname) (Name)

für Sonderpädagogik in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

..... und

bestanden und mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für das Lehramt für
 Sonderpädagogik erworben.

Die Gesamtnote lautet:

..... (..... Punkte)

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

Zulassungsnote: (..... Punkte)

Prüfungslehrproben: (..... Punkte)

Mündliche Prüfung: (..... Punkte)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das
 Lehramt für Sonderpädagogik vom 20. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch die
 Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung
 zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
 für das Lehramt an Schulen
 Siegel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!
 Notenstufen siehe Rückseite

Zulassungsnote, Prüfungslehrproben, Mündliche Prüfung

Notenstufen:

sehr gut	15,00 - 12,50 Punkte
gut	12,49 - 9,50 Punkte
befriedigend	9,49 - 6,50 Punkte
ausreichend	6,49 - 4,00 Punkte
mangelhaft	unter 4,00 Punkte

Gesamtnote

Notenstufen:

mit Auszeichnung bestanden	15,00 - 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 - 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 - 6,50 Punkte
bestanden	6,49 - 4,00 Punkte“

19. Der Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Bescheinigung

**über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für
Sonderpädagogik**

.....,
(Vorname) (Name)
geboren am in,

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis¹⁾ vom bis an dem Studienseminar für
das Lehramt für Sonderpädagogik in abgeleistet.

Der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik unterzog
..... sich am²⁾
(Vorname) (Name)

..... hat die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.
(Vorname) (Name)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das
Lehramt für Sonderpädagogik vom 20. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung
zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Angabe des Tags der letzten Prüfungsleistung“

Artikel 3
Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und
die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
an beruflichen Schulen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. 2013 I S. 5), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 werden nach dem Wort „Ausbildungsanforderungen“ die Wörter „bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „Fachpraktische Ausbildung“ durch die Wörter „Betriebspraktikum während des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestanden hat, wer einen „Master of Education“, der sich auf ein 300 ECTS-Punkte umfassendes Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) gemäß § 16a Absatz 3 Satz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, nachweist oder wer nach § 16 Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung, eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Diplomprüfung oder einen anerkannten Masterabschluss im Studiengang Wirtschaftspädagogik nachweist, kann auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Satz 1 ist mit einem Master of Education in einer beruflichen Fachrichtung im Doppelfach im Sinne des doppelten Umfangs der für das Lehramt an beruflichen Schulen nach den aktuellen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vorgesehenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile eröffnet, sofern in der Lehramtsprüfungsordnung I für die jeweilige berufliche Fachrichtung die Ausbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang als Doppelfach gemäß § 16a Absatz 1 Satz 7 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vorgesehen ist.

(2) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschlie-

ßende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das Lehramt an beruflichen Schulen vorgesehenen Vorgaben entspricht.

(3) Eine in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung kann vom Ministerium für Bildung und Kultur anerkannt werden, wenn sie einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder einem Master of Education im Sinne von Absatz 1 im Wesentlichen gleichwertig ist.

(4) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 eröffnet, soweit die Ausbildung in der beruflichen Fachrichtung und dem allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II), in den beiden beruflichen Fachrichtungen beziehungsweise in der beruflichen Fachrichtung im Doppelfach vorgesehen ist.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses an beruflichen Schulen auf Antrag den Masterabschluss oder eine gleichwertige oder höherwertige Abschlussprüfung in einem als Vorbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen geeigneten Studiengang an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, der dem Studium einer der beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen damit als inhaltlich gleichwertig anerkannt wird, der Ersten Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Dasselbe gilt für den Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang an Fachhochschulen, der dem Studium einer der beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen als damit inhaltlich gleichwertig anerkannt wird. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann von dem Erfordernis eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen werden. Das Ministerium für Bildung und Kultur legt in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Ausbildung des Bildungscampus Saarland für den Vorbereitungsdienst das allgemein bildende Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) gemäß Anlage 2 fest, auf das sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst bezieht. Bei besonders dringlichem Lehrkräftebedarf kann sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst auf die berufliche Fachrichtung beziehen, die als Vorbildung nach Satz 1 mitgebracht wird (Ausbildung wie in einem Doppelfach nach § 16a Absatz 1 Satz 8 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes). Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung setzt in den Fällen der Sätze 1, 2 und 5 den Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums voraus. Der Nachweis kann auch durch Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer

Hochschule und an anderen geeigneten Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(6) Für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass nicht ausreichend Bewerberinnen und Bewerber, die auch in Bildungswissenschaften ausgebildet wurden, vorhanden sind.

(7) Zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses an beruflichen Schulen kann das Ministerium für Bildung und Kultur auf Antrag die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5–13) oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Hierbei kann vom Erfordernis einer beruflichen Fachrichtung abgesehen werden.

(8) Zum Vorbereitungsdienst wird nicht zugelassen, wer im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder ein diesem entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Zum Vorbereitungsdienst soll nicht zugelassen werden, wer zuvor im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen oder ein entsprechendes Lehramt entlassen wurde, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere eine längere schwere Erkrankung, die Familienzusammenführung, die Kindererziehung oder die alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall; ausbildungsfachliche oder -organisatorische Gründe sind keine wichtigen Gründe.“

3. § 4 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. a) von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Ersten Staatsprüfung nach einem von Beginn an lehramtsbezogenen Studium, das vor dem 1. Oktober 2025 begonnen wurde, eine Bescheinigung des Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen über die geleisteten betriebspraktischen Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 5 und 6 sowie § 17 Absatz 1a Satz 2 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166), beziehungsweise von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr von Beginn an lehramtsbezogenes Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen ab dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen über die geleisteten betriebspraktischen Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 5 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548),

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790),

b) von Bewerbern mit einem Masterabschluss oder mit einer gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen über auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeiten gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ vom 12. Mai 1995, in der jeweils geltenden Fassung,“

4. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesseminar“ durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausbildungsanforderungen“ die Wörter „bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 3 Absatz 5 legt das Ministerium für Bildung und Kultur – nach Abstimmung mit der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland – mit der Zulassungsentscheidung unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Studienleistungen das allgemein bildende Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) gemäß Anlage 2, auf das sich die Ausbildung neben der beruflichen Fachrichtung bezieht, oder eine Ausbildung im Doppelfach in der beruflichen Fachrichtung fest. Während des Vorbereitungsdienstes muss der Nachweis der fachlichen Eignung im allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) oder in der als Doppelfach auszubildenden beruflichen Fachrichtung je nach Umfang der nachgewiesenen, bisher erbrachten Studienleistungen zusätzlich durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Die Ausbildung setzt auch ein bildungswissenschaftliches Studium voraus. Dies kann durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes sowie durch Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer Hochschule erfolgen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für das im Vorbereitungsdienst auszubildende allgemein bildende Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) in Fällen der

Anerkennung einer Diplomprüfung oder eines Masterabschlusses als Erste Staatsprüfung nach § 16 Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung.“

7. In § 12 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Beim Doppelfach wird eine Fachleiterin oder ein Fachleiter zugeteilt.“

8. In § 15 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Doppelfächern ist der doppelte Umfang an Fachseminaren einzurichten.“

9. In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Doppelfach ist der doppelte Umfang an weiteren Ausbildungsveranstaltungen zu erbringen.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Betriebspraktikum während
des Vorbereitungsdienstes**

Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen kann zur Ergänzung der Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren auf Antrag die Durchführung gezielter Betriebspraktika genehmigen. Die Betriebspraktika gelten als Veranstaltungen des Studienseminars.“

11. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 7“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Doppelfach werden vier Ausbildungslehrproben abgelegt.“

12. In § 30 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Abteilung Ausbildung des Bildungscampus Saarland“ eingefügt.

13. In § 31 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Vorbereitungsdienstes in einem allgemein bildenden Fach“ die Wörter „– in der als Doppelfach auszubildenden beruflichen Fachrichtung den Nachweis des doppelten Umfangs eines Studiums oder geeigneter Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes –“ eingefügt.

14. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars erstellt im Benehmen mit den zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleitern, beim Doppelfach mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres einen Bewährungsbericht über die Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars im Studienseminar unter Berücksichtigung des Be-

währungsberichts der Ausbildungsschule gemäß Absatz 1.“

15. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage 2“ ein Semikolon und die Wörter „bei einer Ausbildung wie im Doppelfach werden zwei Prüfungslehrproben in der beruflichen Fachrichtung abgelegt.“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 7“ ersetzt.

16. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 7“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Wird die berufliche Fachrichtung als Doppelfach ausgebildet, sollen 30 Minuten auf allgemein pädagogische Prüfungsgegenstände und je 15 Minuten auf zwei unterschiedliche fachdidaktisch-methodische Prüfungsgegenstände entfallen.“

17. § 38 wird wie folgt geändert;

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „nach Anlage 3“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

18. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen. Sie oder er kann die einzelne Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung oder das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ bewerten und – soweit es sich nicht bereits um eine Wiederholung der Prüfungsleistung handelt – deren Wiederholung anordnen sowie in schweren Fällen die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Wird die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur möglich, soweit die Täuschungshandlung oder das sonstige ordnungswidrige Verhalten nicht bereits bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung begangen wurde.“

19. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bestanden“ ein Komma und die Wörter „gilt diese als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Zweite Staatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 soll die Zweite Staatsprüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden.“
20. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben, gilt § 40 Absatz 2 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung (Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. I 2013 S. 5), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)), fort.“
21. In der Angabe zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 der Inhaltsübersicht, in § 7 Absatz 2 Satz 4, in der Überschrift zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, in § 9, § 23 Satz 5 und in § 33 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesseminar“ jeweils durch die Wörter „Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen“ ersetzt.
22. In der Angabe zu § 11 und in der Angabe zu § 13 der Inhaltsübersicht, in § 6 Absatz 3, in § 8 Absatz 1, in der Überschrift von § 11, in § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1, in der Überschrift von § 13, in § 13 Absatz 1 Satz 1, in § 18 Absatz 1 Satz 1, in § 20 Absatz 1 Satz 1, in § 24 Absatz 1 Satz 2, in § 25 Absatz 2 Satz 1, in § 28 Satz 2, in § 30 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, in § 31 Absatz 1 Satz 1, in § 32 Absatz 1 Satz 2 und in § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesseminars“ jeweils durch die Wörter „Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen“ ersetzt.
23. In § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, in § 12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, in § 13 Absatz 2 Satz 1, in § 24 Absatz 2, in § 25 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4, in § 30 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und Nummer 4, in § 31 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2, in § 32 Absatz 3 Satz 2, in § 33 Absatz 2 Satz 1 und in § 34 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesseminars“ durch das Wort „Studienseminars“ ersetzt.

24. Die Anlagen 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Als allgemein bildende Unterrichtsfächer der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) können in der Regel gewählt werden:

Biologie,

Chemie,

Deutsch,

Englisch,

Ethik,

Evangelische Religion,

Französisch,

Informatik allgemein,

Katholische Religion,

Mathematik,

Musik,

Physik,

Sozialkunde (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung),

Spanisch,

Sport,

Technik allgemein,

Wirtschafts- und Sozialkunde (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung).

Das Ministerium für Bildung und Kultur kann im Einzelfall auch andere allgemein bildende Fächer als allgemein bildendes Unterrichtsfach der beruflichen Schulen zulassen; dazu können auch Fächer gehören, die die beruflichen Fächer ergänzen.

Anlage 3

Studienseminar für das Lehramt
an beruflichen Schulen

BESCHEINIGUNG

....., geboren am in,
(Vorname) (Name)

ist seit durchgehend im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis¹⁾ und wird in der beruflichen Fachrichtung und in dem allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)/in den allgemein bildenden Unterrichtsfächern/in der beruflichen Fachrichtung im Doppelfach¹⁾

..... und
ausgebildet.

Nach den letzten Prüfungen vom heutige Tag schließt
(Vorname) (Name)
vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, die Zweite Staatsprüfung für das oben genannte Lehramt zum mit der Gesamtnote
..... (..... Punkte)

- ... **bestanden** - ab.

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

Prüfungsvornote: - - (..... Punkte)

Prüfungslehrproben: - - (..... Punkte)

Mündliche Prüfung: - - (..... Punkte)

Saarbrücken, den

Die Leiterin/Der Leiter¹⁾ des Studienseminars
für das Lehramt an beruflichen Schulen

.....

¹⁾Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 4 (Seite 1)

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

-Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen-

ZEUGNIS

über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

.....
 (Vorname) (Name)

geboren am in hat den Vorbereitungs-
 dienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis¹⁾
 vom bis am Studienseminar für das Lehramt an beruflichen
 Schulen in abgeleistet und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an
 Beruflichen Schulen in

.....
 (berufliche Fachrichtung/allgemein bildendes Unterrichtsfach)²⁾

.....
 (allgemein bildendes Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)/allgemein bildendes Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung
 beim Doppelfach)²⁾

bestanden. hat mit dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben.
 (Vorname) (Name)

Die Gesamtnote lautet:

..... (..... Punkte)

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

Prüfungsvornote: (..... Punkte)

Prüfungslehrproben: (..... Punkte)

Mündliche Prüfung: (..... Punkte)

..... ist berechtigt, die Bezeichnung „**Assessorin/Assessor¹⁾ des Lehramtes**“ zu
 (Vorname) (Name)

führen.

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. I 2013 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde.

Saarbrücken, den

Die Leiterin/Der Leiter¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
 für das Lehramt an Schulen
 (Siegel)

.....

¹⁾Nichtzutreffendes bitte streichen!
 Notenstufen siehe Rückseite

Anlage 4 (Seite 2)

Prüfungsvornote, Endnote der Prüfungslehrproben, Endnote der mündlichen Prüfung

Notenstufen:

sehr gut	15,00 – 12,50	Punkte
gut	12,49 – 9,50	Punkte
befriedigend	9,49 – 6,50	Punkte
ausreichend	6,49 – 4,00	Punkte

Gesamtnote

Notenstufen:

mit Auszeichnung bestanden	15,00 – 12,50	Punkte
gut bestanden	12,49 – 9,50	Punkte
befriedigend bestanden	9,49 – 6,50	Punkte
bestanden	6,49 – 4,00	Punkte“

25. Der Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

BESCHEINIGUNG

**über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

.....
(Vorname) (Name)

geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen
Ausbildungs-

verhältnis¹⁾ vom bis..... am Studienseminar
für das Lehramt an beruflichen Schulen abgeleistet.

.....
(Vorname) (Name)

unterzog sich der Zweiten Staatsprüfung am²⁾ und hat diese endgültig
nicht
bestanden.

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das
Lehramt an beruflichen Schulen vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. I 2013 S. 5), zuletzt
geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der
jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Die Leiterin/Der Leiter¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen
(Siegel)

.....

¹⁾Nichtzutreffendes streichen!

²⁾Angabe des Tags der letzten Prüfungsleistung“

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II
(Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) vom 22. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Wer nach einem Studium von zweien der Fächer

Bildende Kunst,

Biologie,

Chemie,

Deutsch,

Englisch,

Erdkunde,

Französisch,

Geschichte,

Informatik,

Italienisch,

Latein,

Mathematik,

Musik,

Philosophie/Ethik,

Physik,

Evangelische Religion,

Katholische Religion,

Sozialkunde,

Spanisch,

Sport

und einem bildungswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens zehn Semestern an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen), die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder einen Master of Education, der sich auf ein 300 ECTS-Punkte umfassendes Studium zweier allgemein bildender Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I und II und der Fachdidaktik der Sekundarstufe I und II gemäß § 16a Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl.

S. 1054), zuletzt durch das Gesetz vom 26. September 2024 (Amtsbl. I S. 722), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, bestanden hat, kann auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Satz 1 ist mit einem Master of Education im Doppelfach im Sinne des doppelten Umfangs der für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) nach den aktuellen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vorgesehenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen eines Unterrichtsfachs eröffnet, sofern in der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung, für das jeweilige Unterrichtsfach die Ausbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang als Doppelfach gemäß § 16 a Absatz 1 Satz 7 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vorgesehen ist.

(2) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) vorgesehenen Vorgaben entspricht.

(3) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung kann vom Ministerium für Bildung und Kultur anerkannt werden, wenn sie einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen), einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder einem Master of Education im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Wesentlichen gleichwertig ist.

(4) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist im Fall von Absatz 1 Satz 2 und in den Fällen der Absätze 2 und 3 eröffnet, soweit die Ausbildung in den Unterrichtsfächern beziehungsweise die Ausbildung in einem Unterrichtsfach im Doppelfach vorgesehen ist.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses auf Antrag die Masterabschlussprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Abschlussprüfung in einem als Vorbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) geeigneten Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, das im Sinne von § 4 Absatz 4 des Saarländischen Leh-

rinnen- und Lehrerbildungsgesetzes dem Studium eines Unterrichtsfaches entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen damit als inhaltlich gleichwertig anerkannt wird, der Ersten Staatsprüfung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Dasselbe gilt für die Masterabschlussprüfung in einem als Vorbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) geeigneten oder als inhaltlich gleichwertig anerkannten akkreditierten Studiengang einer Fachhochschule. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann von dem Erfordernis eines weiteren Unterrichtsfachs abgesehen werden. Für den Vorbereitungsdienst legt das Ministerium für Bildung und Kultur in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland das weitere Unterrichtsfach, auf das sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst bezieht, fest. Bei besonders dringlichem Lehrkräftebedarf kann sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst auf das Unterrichtsfach beziehen, das als Vorbildung nach den Sätzen 1 oder 2 mitgebracht wird (Ausbildung wie in einem Doppelfach nach § 16a Absatz 1 Satz 8 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes). Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung setzt in den Fällen der Sätze 1, 2 und 5 den Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums voraus. Der Nachweis kann auch durch Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer Hochschule und an anderen geeigneten Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(6) Zum Vorbereitungsdienst wird nicht zugelassen, wer im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat oder seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) beantragt hat, um in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) zu wechseln (§ 6 Absatz 4). Zum Vorbereitungsdienst soll nicht zugelassen werden, wer zuvor im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder ein entsprechendes Lehramt entlassen wurde, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere eine längere schwere Erkrankung, die Familienzusammenführung, die Kindererziehung oder die alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall; ausbildungsfachliche oder -organisatorische Gründe sind keine wichtigen Gründe.

(7) Der Zulassungsantrag ist an das Ministerium für Bildung und Kultur zu richten. Er ist in der Regel jeweils spätestens vier Monate vor dem beantragten Einstellungstermin einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. ein unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine beglaubigte Abschrift beziehungsweise Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung,
5. eine beglaubigte Abschrift beziehungsweise Ablichtung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder über eine der Ersten Staatsprüfung äquivalente Hochschulabschlussprüfung,
6. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei einer Behörde aus neuester Zeit,
7. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über den geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, über ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst sowie über Kindererziehungszeiten,

10. gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung,
 11. Nachweise über eventuelle Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland,
 12. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt, einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat,
 13. von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Härteantrag stellen, Nachweise über die Tatsachen, mit denen sie das Vorliegen eines besonderen persönlichen oder sozialen Härtefalles begründen,
 14. von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zuweisung an einen bestimmten Ausbildungsort begehren, Nachweise zur Begründung einer besonderen Notwendigkeit für diese Zuweisung,
 15. gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis,
 16. einen Nachweis über abgeleitete Betriebspraktika, sofern das lehramtsbezogene Studium vor dem 1. Oktober 2025 begonnen wurde.
- (8) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden unter Widerruf des Beamtenverhältnisses entlassen, wenn sie dies in schriftlicher Form verlangen.“
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Studienreferendarinnen und Studienreferendare können für den Tag vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) auf schriftlichen Antrag vom Ministerium für Bildung und Kultur aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) entlassen werden, wenn:

 1. sie mit ihrer Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) eine schriftliche Einwilligung verbunden haben, dass die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständige Stelle im Ministerium für Bildung und Kultur die über sie vom Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) geführte Ausbildungsakte Einsicht nehmen kann und den Inhalt der Ausbildungsakte für die Entscheidung über die Zulassung für den Vorbereitungsdienst für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) verwenden kann,
 2. sie schriftlich bestätigen, zur Kenntnis genommen zu haben,
 - a) dass nach dem Wechsel in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) endgültig nicht bestanden ist (§ 22 Absatz 4 Satz 3) und eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt ausgeschlossen ist (§ 3 Absatz 6 Satz 1),
 - b) aufgrund der beantragten Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) zwecks Wechsel in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) auch in anderen Bundesländern eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) ausgeschlossen sein kann,
 3. sie einen Bescheid des Ministeriums für Bildung und Kultur, dass sie unter der Bedingung ihrer vorhergehenden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) zugelassen sind, dem Entlassungsantrag beifügen oder diesen nachreichen.

(5) Studienreferendarinnen und Studienreferendare können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben, in ihrer Ausbildung nicht hinreichend voranschreiten, zweimal nicht zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen wurden oder den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb einer angemessenen Frist beenden können.“
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ angefügt.

- b) Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Beim Doppelfach wird eine Fachleiterin oder ein Fachleiter zugeteilt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „oder der Gesamtschule“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ ein Komma und die Wörter „im Doppelfach vier Lehrproben“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „im Doppelfach müssen zwei Lehrproben in der Sekundarstufe II gehalten werden“ eingefügt.
5. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachsitzungen“ ein Komma und die Wörter „im Doppelfach vierstündige Fachsitzungen,“ eingefügt.
6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Befähigung“ die Wörter „oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland“ eingefügt.
- b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
 „Beim Doppelfach tritt neben die dem Prüfling zugewiesene Fachleiterin oder neben den dem Prüfling zugewiesenen Fachleiter eine weitere Fachleiterin oder ein weiterer Fachleiter des Doppelfachs.“
- c) In dem neuen Satz 8 wird das Wort „hierfür“ gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
 „2. je ein Gutachten der zuständigen Fachleiterin und des zuständigen Fachleiters, beim Doppelfach ein Gutachten der zuständigen Fachleiterin oder des zuständigen Fachleiters, über die Eignung und fachliche Leistung des Prüflings, das mit einer Vornote entsprechend § 20 endet, wobei die Vornote aufgrund der Leistungen des Prüflings in dem betreffenden Fach beziehungsweise im Doppelfach während des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars festzusetzen ist,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „lauten“ ein Komma und die Wörter „beziehungsweise beim Doppelfach die Vornote des einen Fachleitergutachtens mindestens „ausreichend“ lautet,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhält“ ein Semikolon und die Wörter „beim Doppelfach entspricht die Zulassungsnote der Vornote“ eingefügt.
8. In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Im Doppelfach werden zwei Prüfungslehrproben abgelegt, mindestens eine vor einer Klasse oder einem Kurs der Sekundarstufe II.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die mündliche Prüfung im Doppelfach gliedert sich in den fachdidaktisch-fachmethodischen Teil im Doppelfach und in den pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teil.“
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die Prüfungsdauer im Doppelfach beträgt im pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teil 30 Minuten und im fachdidaktisch-fachmethodischen Teil 60 Minuten.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „nach Anlage 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Zweite Staatsprüfung gilt insgesamt als endgültig nicht bestanden, wenn die Studienreferendarin oder der Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) auf eigenen Antrag entlassen wird, um gemäß § 6 Absatz 4 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) aufgenommen zu werden.“
11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen. Sie oder er kann die einzelne Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ bewerten und – soweit es sich nicht bereits um eine Wiederholung der Prüfungsleistung handelt – deren

Wiederholung anordnen sowie in schweren Fällen die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Wird die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur möglich, sofern die Täuschungshandlung oder das sonstige ordnungswidrige Verhalten nicht bereits bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung begangen wurde.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Hat die Studienreferendarin oder der Studienreferendar die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, gilt diese als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen, wann sie frühestens wiederholt werden kann und welche Prüfungsteile auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zweite Staatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Im Fall von Absatz 1

Satz 1 soll die Zweite Staatsprüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden.“

13. Dem § 28 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben, gilt § 24 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) vom 22. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), fort.

14. In § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 5 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, in dem Satzteil vor Nummer 1 in § 15 Absatz 2 Satz 1 und im neuen Satz 4 des § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „Studienseminars“ jeweils die Wörter „für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

15. In § 5 Absatz 1 Satz 4, in § 7 Absatz 1 und in § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienseminar“ jeweils die Wörter „für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

16. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studienseminar für das Lehramt
für die Sekundarstufe I und II
an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

BESCHEINIGUNG

....., geboren am in,
(Vorname) (Name)
ist seit durchgehend im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die
Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) im
Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis¹⁾ und wird in
den Fächern/im Doppelfach¹⁾ und
..... ausgebildet.

Nach den letzten Prüfungen vom heutigen Tag schließt
(Vorname) (Name)
vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung und der Bekanntgabe des
Prüfungsergebnisses durch das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, die
Zweite Staatsprüfung für das oben genannte Lehramt zum mit der
Gesamtnote
..... (..... Punkte)

- **bestanden** - ab.

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

- Zulassungsnote: - - (..... Punkte)
- Prüfungslehrproben: - - (..... Punkte)
- Mündliche Prüfung: - - (..... Punkte)

Saarbrücken, den

Die Leiterin/Der Leiter¹⁾ des Studienseminars für das Lehramt
für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Siegel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 2

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

ZEUGNIS

**über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die
Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**

.....
(Vorname) (Name)
geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis ¹⁾ vom bis an dem
Studienseminar für das für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen in abgeleistet.

..... hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und
(Vorname) (Name)
für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) in den Fächern/im Doppel-
fach¹⁾

..... und
bestanden und somit die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die
Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) erworben.

Die Gesamtnote lautet:

..... (..... Punkte)

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

Zulassungsnote: (..... Punkte)

Prüfungslehrproben: (..... Punkte)

Mündliche Prüfung: (..... Punkte)

..... ist berechtigt, die Bezeichnung „**Assessorin/Assessor**
(Vorname) (Name)
des Lehramtes“¹⁾ zu führen.

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen) vom 22. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 27), zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung
zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiterin/Der Leiter¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen
(Siegel)

.....
1) Nichtzutreffendes streichen!
Notenstufen siehe Rückseite

Zulassungsnote, Prüfungslehrproben, Mündliche Prüfung

Notenstufen:

sehr gut	15,00 – 12,50 Punkte
gut	12,49 – 9,50 Punkte
befriedigend	9,49 – 6,50 Punkte
ausreichend	6,49 – 4,00 Punkte
mangelhaft	unter 4,00 Punkte

Gesamtnote

Notenstufen:

mit Auszeichnung bestanden	15,00 – 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 – 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 – 6,50 Punkte
bestanden	6,49 – 4,00 Punkte“

17. Der Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Bescheinigung

**über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen)**

.....
(Vorname) (Name)
geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst vom bis an dem Studienseminar
für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in
..... abgeleistet.

Der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundar-
stufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) unterzog sich am²⁾.
(Vorname) (Name)

..... hat die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.
(Vorname) (Name)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen) vom 22. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 27), zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung,
zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

(Siegel)

.....

¹⁾Nichtzutreffendes streichen!

²⁾Angabe des Tags der letzten Prüfungsleistung“

Artikel 5**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) vom 22. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 507), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Realschulen“ die Wörter „und Gesamtschulen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

(1) Wer nach einem Studium von zweien der Fächer
Arbeitslehre,

Bildende Kunst,

Biologie,

Chemie,

Deutsch,

Englisch,

Erdkunde,

Französisch,

Geschichte,

Informatik,

Mathematik,

Musik,

Philosophie/Ethik,

Physik,

Evangelische Religion,

Katholische Religion,

Sozialkunde,

Sport

und einem bildungswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen oder einen Master of Education, der sich auf ein 300 ECTS-Punkte umfassendes Studium zweier allgemein bildender Unterrichtsfächer beziehungsweise eines Fachs und eines Lernbereichs der Sekundarstufe I und der Fachdidaktik der Sekundarstufe I gemäß § 16a Absatz 3 Satz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September

2024 (Amtsbl. I S. 722), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, bestanden hat, kann auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Satz 1 ist mit einem Master of Education im Doppelfach im Sinne des doppelten Umfangs der für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) nach den aktuellen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vorgesehenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile eines Unterrichtsfachs eröffnet, sofern in der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung, für das jeweilige Unterrichtsfach, das Fach/den Lernbereich die Ausbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang als Doppelfach gemäß § 16a Absatz 1 Satz 7 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vorgesehen ist.

(2) Eine in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen vorgesehenen Vorgaben entspricht.

(3) Eine in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung kann vom Ministerium für Bildung und Kultur anerkannt werden, wenn sie einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) gemäß § 4 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes, einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen oder einem Master of Education im Sinne von Absatz 1 im Wesentlichen gleichwertig ist und sich auf die gleichen Schulformen bezieht.

(4) Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet, soweit die Ausbildung in den Unterrichtsfächern beziehungsweise in dem Fach oder Lernbereich vorgesehen ist.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses auf Antrag die Masterabschlussprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Abschlussprüfung in einem als Vorbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen geeigneten Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, das im Sinne von § 4 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes dem Studium eines Unterrichtsfachs beziehungsweise eines Fachs/Lernbereichs entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen damit als

inhaltlich gleichwertig anerkannt wird, der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Dasselbe gilt für die Masterabschlussprüfung in einem als Vorbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) geeigneten oder als inhaltlich gleichwertig anerkannten akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann von dem Erfordernis eines weiteren Unterrichtsfachs beziehungsweise Fachs/Lernbereichs abgesehen werden. Für den Vorbereitungsdienst legt das Ministerium für Bildung und Kultur in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Ausbildung des Bildungscampus Saarland das weitere Unterrichtsfach beziehungsweise das Fach/den Lernbereich fest, auf das/den sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst bezieht. Bei besonders dringlichem Lehrkräftebedarf kann sich die Nachqualifizierung im Vorbereitungsdienst auf das Unterrichtsfach beziehungsweise auf das Fach/den Lernbereich beziehen, das/der als Vorbildung nach den Sätzen 1 oder 2 mitgebracht wird (Ausbildung wie in einem Doppelfach nach § 16a Absatz 1 Satz 8 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes). Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung setzt im Fall der Sätze 1, 2 und 5 den Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums voraus. Der Nachweis kann auch durch Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer Hochschule und an anderen geeigneten Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(6) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) unter Gleichstellung dieser Prüfung mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) zulassen.

(7) Zum Vorbereitungsdienst wird nicht zugelassen, wer im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Zum Vorbereitungsdienst soll nicht zugelassen werden, wer zuvor im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder für ein entsprechendes Lehramt entlassen wurde, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere eine längere schwere Erkrankung, die Familienzusam-

menführung, die Kindererziehung oder die alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall; ausbildungsfachliche oder -organisatorische Gründe sind keine wichtigen Gründe.

(8) Der Zulassungsantrag ist an das Ministerium für Bildung und Kultur zu richten. Er ist in der Regel jeweils spätestens vier Monate vor dem beantragten Einstellungstermin einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. ein unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Heiratsurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine beglaubigte Abschrift beziehungsweise Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung,
5. eine beglaubigte Abschrift beziehungsweise Ablichtung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder über eine der Ersten Staatsprüfung äquivalente Hochschulabschlussprüfung,
6. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, zur Vorlage bei einer Behörde aus neuester Zeit,
7. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über den geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, über ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines

freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst sowie über Kindererziehungszeiten,

10. gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung,
 11. Nachweise über eventuelle Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland,
 12. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt, einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat,
 13. von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Härteantrag stellen, Nachweise über die Tatsachen, mit denen sie das Vorliegen eines besonderen persönlichen oder sozialen Härtefalles begründen,
 14. von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zuweisung an einen bestimmten Ausbildungsort begehren, Nachweise zur Begründung einer besonderen Notwendigkeit für diese Zuweisung,
 15. gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis,
 16. einen Nachweis über abgeleistete Betriebspraktika, sofern das lehramtsbezogene Studium vor dem 1. Oktober 2025 begonnen wurde.
(9) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.“
3. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Beim Doppelfach wird eine Fachleiterin oder ein Fachleiter zugeteilt.“
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Gesamtschulen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ ein Komma und die Wörter „im Doppelfach mindestens vier Lehrproben“ eingefügt.
 5. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachsitzungen“ ein Komma und die Wörter „im Doppelfach vierstündige Fachsitzungen“ eingefügt.
 6. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Befähigung“ die Wörter „oder die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Ausbildung am Bildungscampus Saarland“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachleiter“ ein Komma und die Wörter „beim Doppelfach ein Gutachten der zuständigen Fachleiterin oder des zuständigen Fachleiters,“ und nach dem Wort „Fach“ die Wörter „beziehungsweise im Doppelfach“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „lauten“ ein Komma und die Wörter „beziehungsweise beim Doppelfach die Vornote des einen Fachleitergutachtens mindestens „ausreichend“ lautet,“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Beim Doppelfach entspricht die Zulassungsnote der Vornote.“

8. In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Doppelfach werden zwei Prüfungslehrproben abgelegt.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Der Prüfling wird in jedem seiner Fächer mündlich geprüft.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die mündliche Prüfung im Doppelfach gliedert sich in den fachdidaktisch-methodischen Teil im Doppelfach und in den pädagogisch-bildungswissenschaftlichen Teil.“
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Prüfungsdauer im Doppelfach beträgt im pädagogisch-wissenschaftlichen Teil 30 Minuten und im fachdidaktisch-fachmethodischen Teil 60 Minuten.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ergebnis der Prüfung“ die Wörter „nach Anlage 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ergebnis der Prüfung“ die Wörter „nach Anlage 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- „(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet die Leiterin oder

der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen. Sie oder er kann die einzelne Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ bewerten und – soweit es sich nicht bereits um eine Wiederholung der Prüfungsleistung handelt – deren Wiederholung anordnen sowie und in schweren Fällen die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Wird die Zweite Staatsprüfung für insgesamt nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur möglich, sofern die Täuschungshandlung oder das sonstige ordnungswidrige Verhalten nicht bereits bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung begangen wurde.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder gilt diese als nicht bestanden“ durch ein Komma und die Wörter „gilt diese als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zweite Staatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 soll die Zweite Staatsprüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden.“

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2015 beginnen. Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben, gilt § 24 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) vom 22. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 507), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), fort.“

14. In § 5 Absatz 1 Satz 4, in der Überschrift von § 7, in § 7 Absatz 1 und in § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienseminar“ jeweils die Wörter „für das Lehramt für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
15. In § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 5 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, in dem Satzteil vor Nummer 1 in § 15 Absatz 2 Satz 1 und in § 16 Absatz 1 im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Studienseminars“ jeweils die Wörter „für das Lehramt für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

16. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studienseminar für
das Lehramt für die Sekundarstufe I
an Gemeinschaftsschulen

BESCHEINIGUNG

....., geboren am in,
(Vorname) (Name)
ist seit durchgehend im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für
die Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 bis 10) im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-
rechtlichen Ausbildungsverhältnis¹⁾ und wird in den Fächern/im Doppelfach¹⁾
..... und ausgebildet.

Nach den letzten Prüfungen vom heutigen Tag schließt
(Vorname) (Name)
vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung und der Bekanntgabe des
Prüfungsergebnisses durch das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, die
Zweite Staatsprüfung für das oben genannte Lehramt zum mit der
Gesamtnote
..... (..... Punkte)

- **bestanden** - ab.

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

Zulassungsnote:	-	- (..... Punkte)
Prüfungslehrproben:	-	- (..... Punkte)
Mündliche Prüfung:	-	- (..... Punkte)

Saarbrücken, den

Leiterin/Leiter¹⁾ des Studienseminars
für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)

Siegel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 2

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis**über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I****(Klassenstufen 5 bis 10)**

.....
 (Vorname) (Name)

geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/öffentlich-rechtlichen
 Ausbildungsverhältnis¹⁾ vom bis an dem Studienseminar für das Lehramt für die
 Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) in abgeleistet.

..... hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die
 (Vorname) (Name)
 Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) in den Fächern/im Doppelfach¹⁾

..... und
 bestanden und somit die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen
 5 bis 10) erworben.

Die Gesamtnote lautet:

..... (..... Punkte)

Im Einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

Zulassungsnote: (.....Punkte)

Prüfungslehrproben: (.....Punkte)

Mündliche Prüfung: (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das
 Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) vom 22. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 507),
 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der
 jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
 für das Lehramt an Schulen

.....
 (Siegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!
 Notenstufen siehe Rückseite

Zulassungsnote, Prüfungslehrproben, Mündliche Prüfung

Notenstufen:

sehr gut	15,00-12,50 Punkte
gut	12,49 - 9,50 Punkte
befriedigend	9,49 - 6,50 Punkte
ausreichend	6,49 - 4,00 Punkte
mangelhaft	unter 4,00 Punkte

Gesamtnote

Notenstufen:

mit Auszeichnung bestanden	15,00 - 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 - 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 - 6,50 Punkte
bestanden	6,49 - 4,00 Punkte“

17. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Bescheinigung

über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)

.....
(Vorname) (Name)
geboren am in.....

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf/im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis¹⁾ vom bisan dem
Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)
in.....abgeleistet.

Der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)
unterzogsich am²⁾
(Vorname) (Name)

..... hat die Zweite Staatsprüfung endgültig
(Vorname) (Name)
nicht bestanden.

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) vom 22. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 507),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111), in der
jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin¹⁾ des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

(Siegel)

.....

1)Nichtzutreffendes streichen!

2)Angabe des Tags der letzten Prüfungsleistung“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über den Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe

§ 18 der Verordnung über den Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2023 (Amtsbl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Im Wortlaut werden die Wörter „und am 31. Januar 2025 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2024

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

331 Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichs im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wärmeplanung

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund des § 1 des Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 938) in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz Saarland vom 9. November 2016 (Amtsbl. I S. 1058), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das für Energie zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

§ 1

Kostenfolgeabschätzung und Belastungsausgleich

(1) Eine Kostenfolgeabschätzung nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland ist unter Beteiligung des Landkreistags Saarland und des Saarländischen Städte- und Gemeindetags erfolgt.

(2) Die Höhe des Belastungsausgleichs (Kostenfolgeabschätzung) beträgt insgesamt 25 178 000 Euro.

§ 2

Verteilschlüssel

(1) Die Verteilung der Mittel für die Ersterstellung der kommunalen Wärmepläne für planungsverantwortliche Stellen, die nach § 3 Absatz 1 des Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes zur Erstellung von Wärmeplänen verpflichtet sind, erfolgt pauschal anhand der Formel $179\,000 \text{ Euro} + 1,67 \text{ Euro} \times \text{Einwohnerzahl}$ der jeweiligen Gemeinde. Planungsverantwortliche Stellen, die

nach § 3 Absatz 3 des Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes von der Pflicht zur Erstellung der Wärmeplanung ausgenommen sind, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen den Berechnungen nach Satz 1 und den bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom 22. November 2021 mit Änderungen vom 18. Oktober 2022.

(2) Die Verteilung der Mittel für die jährliche Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne erfolgt pauschal anhand der Formel $13\,000 \text{ Euro} + 0,15 \text{ Euro} \times \text{Einwohnerzahl}$ der jeweiligen Gemeinde.

(3) Stichtag für die Berechnungen der Einwohnerzahl nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der 31. März 2024.

§ 3

Auszahlung des Belastungsausgleichs

(1) Die Auszahlung der Mittel nach § 2 Absatz 1 erfolgt jährlich in fünf Teilbeträgen. Sie findet jeweils in der zweiten Hälfte des zweiten Monats des vierten Jahresquartals statt. Die Auszahlung endet mit Auszahlung des letzten Teilbetrags im Jahre 2028.

(2) Die Auszahlung der Mittel nach § 2 Absatz 2 erfolgt jährlich in Teilbeträgen. Sie findet jeweils in der zweiten Hälfte des zweiten Monats des vierten Jahresquartals statt und beginnt am 1. Juli 2028. Die Auszahlung endet mit Auszahlung des letzten Teilbetrags im Jahr 2045.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2045 außer Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2024

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

332 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)

14. Dezember 2024

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

§ 1

Ausbildungsziel, Aufgabengebiete

(1) Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignetes Personal fachlich zu befähigen, die einer Hygienekontrolleurin und einem Hygienekontrolleur zu übertragenden

Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst wahrzunehmen.

(2) Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure sind aufgrund ihrer Ausbildung befähigt, insbesondere in folgenden Gebieten Aufgaben selbstständig zu übernehmen oder an deren Bearbeitung mitzuwirken:

1. Infektionsschutz und -prävention, Ermittlungen und Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
2. Wasser-, Abwasser- und Trinkwasserhygiene,
3. Überwachung der Hygiene des Schwimm- und Badewesens einschließlich medizinischer Bäder und Saunen,
4. Beurteilung von Bauleitplänen, Planungs- und Genehmigungsverfahren und genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten,
5. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei der Abfallentsorgung,
6. Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Durchführung der angeordneten Maßnahmen in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in:
 - a) Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer Menschen und Menschen mit Behinderung sowie vergleichbaren Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen,
 - b) Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften,
 - c) Justizvollzugsanstalten,
 - d) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, sowie
 - e) anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
7. Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren, soweit gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden,
8. Ermittlungen und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Umwelteinflüsse,
9. Bestattungshygiene und Friedhofswesen,
10. Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes, Zivilschutzes und Rettungswesens und

11. Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen.

§ 2 Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist der jeweilige Landkreis oder der Regionalverband Saarbrücken. Die Ausbildungsleitung obliegt der mit der Leitung des medizinischen Gesundheitsschutzes beauftragten Person. Im Rahmen der Ausbildung soll die Auszubildende oder der Auszubildende den einzelnen Ausbildungsstellen gemäß § 6 zugewiesen oder dorthin abgeordnet werden.

(2) Die Beschäftigung der Auszubildenden darf nur ihrer beruflichen Ausbildung dienen.

(2) Das Ausbildungsverhältnis ist zu beenden, wenn die auszubildende Person die an sie zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in:

1. eine praktische Ausbildung, die mindestens 3 700 Stunden umfasst und
2. eine theoretische Ausbildung, die mindestens 900 Unterrichtsstunden umfasst.

Die Ausbildung kann im Blockmodell, bei dem sich Blöcke der praktischen mit denen der theoretischen Ausbildung abwechseln, erfolgen. Die praktische Ausbildung kann in Teilzeitform erfolgen. Die praktische Ausbildung soll insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Es muss sichergestellt werden, dass das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht wird und Niveau und Qualität der Teilzeitausbildung nicht geringer sind als bei der Vollzeitausbildung.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Ausbildungsbehörde.

(3) Auf Antrag kann die Ausbildungsbehörde auf die Dauer der praktischen Ausbildung Zeiten einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung und Zeiten erfolgreich abgeschlossener Teile einer Ausbildung bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten anrechnen, wenn die Ausbildungsinhalte gleichwertig sind.

(4) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Betriebsferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden

nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung sowie

3. Fehlzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(5) Auf die Dauer der theoretischen Ausbildung werden angerechnet:

1. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen der der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen Unterrichts sowie
2. Fehlzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(6) Auf Antrag können im Einzelfall über Absatz 4 und 5 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel hierdurch nicht gefährdet ist. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Freistellungsansprüche nach den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt und
2. einen mittleren Schulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss oder
3. einen Hauptschulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufsausbildung oder
4. den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung nachweisen kann.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an die Ausbildungsbehörde zu richten, bei deren Gesundheitsamt die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden will.

(2) Dem Antrag sind

1. ein Lebenslauf,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis,

4. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist und

5. Nachweise der übrigen Voraussetzungen nach § 4 Nummer 1 bis 4 beizufügen.

Das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung sind die Auszubildenden in die Aufgabengebiete einer Hygienekontrollleurin oder eines Hygienekontrollleurs unter Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Verwaltungsabläufe einzuweisen. Den Auszubildenden sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Es ist Gelegenheit zu geben, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt bei dem ausbildenden Gesundheitsamt und in externen Praxiseinsätzen. Die praktische Ausbildung bei dem Gesundheitsamt umfasst dabei eine Dauer von etwa 2 900 Stunden. Die externen Praxiseinsätze umfassen dabei eine Dauer von etwa 800 Stunden.

(3) Der Praxiseinsatz bei einer Ortspolizeibehörde ist verpflichtend. Darüber hinaus können Praxiseinsätze insbesondere in den folgenden Aufgabenbereichen erfolgen:

1. chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt,
2. Veterinärwesen,
3. Hygieneinstitut, Wasserlabor, medizinisches Labor,
4. Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung,
5. Alten- und Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen,
6. Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge,
7. Schwimmbad,
8. Wasserwerk,
9. Abwasserreinigungsanlage oder Abfallbehandlungsanlage,
10. Umweltamt oder
11. Gewerbeaufsicht oder obere Wasserbehörde.

Die auszubildende Person muss neben dem Praxiseinsatz bei einer Ortspolizeibehörde noch mindestens fünf

der in den Nummern 1 bis 11 genannten Aufgabenbereichen im Rahmen der Praxiseinsätze durchlaufen.

(4) Der Inhalt der praktischen Ausbildung ergibt sich aus Anlage 4. Für den Ablauf der praktischen Ausbildung erstellt die Ausbildungsbehörde vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan. Hierbei bestimmt die Ausbildungsbehörde auch, in welcher Reihenfolge die einzelnen Praxiseinsätze durchlaufen werden.

(5) Während der praktischen Ausbildung erfolgt eine Praxisbegleitung durch die Ausbildungsbehörde. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben einer Hygienekontrollleurin oder eines Hygienekontrollleurs heranzuführen und die Verbindung mit der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu gewährleisten. Die Ausbildungsleitung stellt die Praxisbegleitung durch geeignete Fachkräfte sicher.

(6) Die auszubildende Person hat ein Berichtsheft nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht der Ausbildungsleitung erfolgen, sind am Ende des Ausbildungsabschnittes von der jeweils zuständigen Leiterin oder dem jeweils zuständigen Leiter der Einrichtung abzuzeichnen, in der die praktische Ausbildung erfolgte.

(7) Im Rahmen der praktischen Ausbildung bei dem Gesundheitsamt hat die auszubildende Person darüber hinaus die Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich zu absolvieren, soweit die auszubildende Person nicht bereits eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor nachweisen kann.

(8) Die auszubildende Person weist ihre regelmäßige und erfolgreiche, wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilnahme an der praktischen Ausbildung durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nach.

(9) Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

„1“ (sehr gut), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„2“ (gut), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„3“ (befriedigend), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„4“ (ausreichend), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„5“ (mangelhaft), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können oder

„6“ (ungenügend), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(10) In der praktischen Ausbildung geben die ausbildungsleitende Person der Ausbildungsbehörde und die jeweilige Ausbildungsstelle für den Praxiseinsatz am Ende jedes Ausbildungsabschnittes eine Beurteilung über die Leistungen der oder des Auszubildenden ab. Die Gesamtleistung ist zu bewerten. Die Beurteilung ist mit der oder dem Auszubildenden zu besprechen. Am Ende der praktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die praktische Ausbildung. Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Bewertungen nach Satz 2. Mittelwerte sind auf eine Dezimalstelle ohne Rundung zu berechnen. Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4 Punkte	sehr gut (1)
1,5 bis 2,4 Punkte	gut (2)
2,5 bis 3,4 Punkte	befriedigend (3)
3,5 bis 4,4 Punkte	ausreichend (4)
4,5 bis 5,4 Punkte	mangelhaft (5)
5,5 bis 6,0 Punkte	ungenügend (6)

§ 7

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung und die Abschlussprüfung werden an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt.

(2) Die theoretische Ausbildung richtet sich nach § 7 und den Anlagen 3 und 5 der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrollleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) vom 8. Juni 2017 in der Fassung vom 17. April 2024 (GV. NRW. S. 202).

§ 8

Staatliche Prüfung und Gleichwertigkeit der Ausbildungen

(1) Hinsichtlich der Durchführung der Prüfung, der Zulassung zur Prüfung, der Bewertung der Prüfungsleistungen, des Bestehens und der Wiederholung der Prüfung sowie der Folgen von Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung und von Ordnungsverstößen sind die Vorschriften der §§ 8 bis 21 und der Anlagen 6 bis 8 der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrollleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) vom 8. Juni 2017 in der Fassung vom 17. April 2024 (GV. NRW. S. 202) zu beachten. Die Ausbildung endet mit der an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf abzulegenden staatlichen Prüfung zur Hygienekontrollleurin oder zum Hygienekontrollleur. Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus Anlage 5.

(2) Das in einem anderen Bundesland erteilte Zeugnis gilt auch im Saarland.

(3) Hinsichtlich der Ausübung des Berufes der Hygienekontrolleurin oder des Hygienekontrolleurs genügt die Vorlage des Zeugnisses über die abgelegte und erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur. Ebenso sind entsprechende Urkunden anzuerkennen. Eines formellen Zulassungsverfahrens bedarf es nicht. Sofern die abzulegende oder bereits abgelegte Abschlussprüfung nicht mit den Anforderungen nach dieser Verordnung gleichwertig ist, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen, um einen einheitlichen Standard der fachlichen Qualifikation zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 21 und der Anlagen 6 bis 8 der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) vom 8. Juni 2017 in der Fassung vom 17. April 2024 (GV. NRW. S. 202).

§ 9

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Bestimmungen weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung. Hierbei darf die Dauer der Ausbildung von drei Jahren jedoch nicht unterschritten werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Erlass über die praktische Ausbildung und staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern/Gesundheitsaufseherinnen vom 1. Dezember 1987 (GMBI. 1988, S. 26) außer Kraft.

Saarbrücken, den 14. Dezember 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Berichtsheft praktische Ausbildung der Hygienekontrolleure

Name, Vorname:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle	Datum		Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk Behördenleitung oder deren Beauftragte
	vom	bis		

.....

(Ausbildungsbehörde)

**Anlage 2
(zu § 6 Absatz 8)**

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung für den Beruf
der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs**

Frau/Herr*

geboren am

hat vom bis

an der praktischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Sie/Er* hat in dieser Zeit ein Berichtsheft geführt. Ihr/Ihm* wurden in den folgenden Aufgabengebieten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

Einrichtungen/Sachgebiete/Aufgaben/Tätigkeiten	Datum/Sichtvermerk Ausbildungsleitung
Allgemeine Ortshygiene	
Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen	
Überwachung von Schwimm- und Badebecken, EU-Badegewässern	
Hygienische Überwachung von Sportanlagen, Spielplätzen, Campingplätzen usw.	
Hygiene der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
Hygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen	
Hygieneüberwachung von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren und sonstige medizinische Einrichtungen	
Bestattungshygiene und Friedhofswesen	
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Meldewesen nach dem IfSG, Mitarbeit bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen	
Stellungnahmen zur Landesplanung, Raumordnung, Bauleit- und Bauplanung (insbesondere zu Bauanträgen für überwachungspflichtige Einrichtungen, wie Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser usw.)	

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Hygienische Überwachung von Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe (z. B. Therapieberufe)	
Hygienische Überwachung von Betrieben der Kosmetik, Fußpflege, des Piercens und der Tätowierung	
Überwachung der Hygiene in Einrichtungen des Rettungsdienstes	

Externe Praxiseinsätze (mindestens sechs/davon ein Praxiseinsatz OPB verpflichtend):

Dienststelle	Zeitraum des Praxiseinsatzes/ Bemerkungen	Datum/Sichtvermerk Ausbildungsleitung
<input type="checkbox"/> OPB/Ordnungsamt		
<input type="checkbox"/> Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt (LAV Saarland)		
<input type="checkbox"/> Veterinärwesen (LAV Saarland)		
<input type="checkbox"/> Hygieneinstitut, Wasserlabor, medizinisches Labor		
<input type="checkbox"/> Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung		
<input type="checkbox"/> Alten- und Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen		
<input type="checkbox"/> Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge		
<input type="checkbox"/> Schwimmbad		
<input type="checkbox"/> Wasserwerk		
<input type="checkbox"/> Abwasserreinigungsanlage, Abfallbehandlungsanlage		

<input type="checkbox"/>	Umweltamt (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz-LUA)		
<input type="checkbox"/>	Gewerbeaufsicht oder obere Wasserbehörde (MUGMAV)		

Die Leistungen während der praktischen Ausbildung wurden mit der Note

.....

bewertet.

Die Unterweisung ist nicht/vom bis

wegen unterbrochen worden.*

....., den

(Ort)

(Datum)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen
Kanzlerstr. 4
40472 Düsseldorf

**Bescheinigung über die theoretische Ausbildung für den Beruf
der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs**

Frau/Herr*

geboren am

hat vom bis

vom bis und

vom bis

an der theoretischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Die Leistungen während der praktischen Ausbildung wurden mit der Note

.....

bewertet.

Die Fehlzeiten während der theoretischen Ausbildung betragen insgesamt

..... Tage

Grund

Düsseldorf, den

(Datum)

(Siegel der Akademie)

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 4
(zu § 6 Absatz 4)**

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
Gesundheitsamt	Vermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Anlage 2.
OPB/Ordnungsamt	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten: Umsetzung der rechtlichen Vollzugsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften und Erlernen der Bescheid-Technik.
Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt (LAV Saarland)	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten: Kennlernen chemischer und mikrobiologischer Untersuchungs- und Analysemethoden für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.
Veterinärwesen	Kennenlernen der behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten; Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.
Hygieneinstitut, Wasserlabor, medizinisches Labor	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten: Kennenlernen chemischer und mikrobiologischer Untersuchungs- und Analysemethoden für Krankheitserreger, Trink- und Badewasser.
Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung	Kennenlernen der Tätigkeiten und Aufgaben der Hygienefachkraft sowie möglichst vieler hygienerelevanter Bereiche und Abläufe (z. B. Zentralsterilisation, Bettenaufbereitung, Kreißsaal, Intensivstation, OP).
Alten- und Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen	Kennenlernen der hygienerelevanten Bereiche und Abläufe bei der Betreuung und Pflege.
Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge	Kennenlernen der Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene, Umsetzung der Hygiene- und Infektionspläne.
Schwimmbad	Kennenlernen der Bädertechnik in Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb des Schwimmbads, Betrieb und Überwachung der Aufbereitungsanlage, Messung der Hygienehilfeparameter.
Wasserwerk	Kennenlernen der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung in Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb des Wasserwerks, Funktion der Aufbereitungsanlage, Überwachung von Betriebsparametern, Kontrolle von Schutzzonen.
Abwasserreinigungsanlage, Abfallbehandlungsanlage	Kennenlernen der Verfahren zur Abwasserreinigung bzw. Abfallbehandlung, hygienischer Maßnahmen
Umweltamt (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – LUA)	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten (Rohwasserüberwachung, Wassereinzugsgebiete, Nichttrinkwassernutzung, Bodenschutz, Genehmigungsverfahren gem. BImSchG, Bauleitplanung, Naturschutz, Landschaftsschutz)
Gewerbeaufsicht oder obere Wasserbehörde (MUGMAV)	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Immissionsschutz, obere Wasserbehörde

Lehrstoffplan für die theoretische Ausbildung zur Hygienekontrolleurin und zum Hygienekontrolleur

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
0. Arbeitsmethodik und Wissensmanagement <ul style="list-style-type: none"> — Arbeitsorganisation in der Verwaltung — Arbeitsschutz — Interdisziplinäre Zusammenarbeit — Risikokommunikation, Konflikttraining, Gesprächsführung, Interviewtechniken, Moderation — Überwachungsmaßnahmen planen, durchführen und dokumentieren — Wissensmanagement (Informationsbeschaffung, Zeitmanagement) — EDV, Medienkompetenz 	60
1. Staatskunde, Rechts- und Verwaltungskunde <ul style="list-style-type: none"> — Staatsformen, Aufbau des Staates, Grundgesetz — Allgemeine Grundlagen der Gesetzes- und Rechtskunde — Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts — Allgemeine Verwaltungsverfahren, Verwaltungshandeln — Rechtsanwendung — Haushalts- und Dienstrecht — Polizei- und Ordnungsrecht — Strukturen und Organisation in der kommunalen Verwaltung — Datenschutz 	90
2. Öffentliches Gesundheitswesen <ul style="list-style-type: none"> — Struktur und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens (international, europäisch und national) — Rechtliche Grundlagen des ÖGD — Berufe des Öffentlichen Gesundheitswesens — Gesundheitsberichterstattung, Umweltberichterstattung (Trinkwasser, Badegewässer) — Medizinalstatistik, Dokumentationen — Konzepte der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes — Katastrophenschutz, Zivilschutz — Rettungswesen 	80
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten <ul style="list-style-type: none"> — Medizinische Mikrobiologie, Humanbiologie — Anatomie des Menschen, Physiologie — Parasitologie, Zoonosen — Infektiologie, Immunologie 	340

<ul style="list-style-type: none"> — Infektionskrankheiten bei Menschen — Infektionsschutz (-prävention) — Überwachung und Epidemiologie von Infektionskrankheiten — Rechtliche Grundlagen des Infektionsschutzes (IfSG) — Meldewesen und Ermittlungen nach IfSG — Fallmanagement von meldepflichtigen Krankheiten — Ausbruchsmanagement und Ausbruchsuntersuchungen — Grundlagen des Hygienemanagements — Desinfektion, Sterilisation, Medizinprodukte — Grundlagen der Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung — Krankenhaushygiene, nosokomiale Infektionen — Netzwerke zur Prävention von multiresistenten Erregern — Alten- und Pflegeheimhygiene — Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Spielplätze, Heime, Einrichtungen des Justizvollzugs, Massenunterkünfte) — Grundlagen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzgebung und der Lebensmittelhygiene 	
<p>4. Umwelthygiene und Gesundheitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Physik, Wasserchemie, Umwelttoxikologie, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung) — Rechtliche Grundlagen der Trinkwasserhygiene, Bäderhygiene und -überwachung und Badegewässer — Rechtliche Grundlagen der Umwelthygiene und des Immissionsschutzes — Grundlagen der Trinkwassergewinnung und der Trinkwasseraufbereitungstechnik — Technische Grundlagen der Trinkwasserinstallation — Messtechnik zur Überwachung der Trinkwasserhygiene inkl. Probenahme — Technische Grundlage der Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung — Grundlagen der Badegewässerüberwachung und Gewässerbewirtschaftung — Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung — Abwasserentsorgung und -aufbereitung, Abwasserhygiene — Grundlagen des Immissionsschutzes (Luft, Lärm, Boden), Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung — Grundlagen des Strahlenschutzes — Grundlagen der Raumordnung (Regional- und Bauleitplanung) — Beurteilen von Bauplanungen für Gemeinschaftseinrichtungen und medizinische Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, ambulantes Operieren, Alten- und Pflegeheime, Arztpraxen) — Hygiene der Sportanlagen und des Campingwesens — Hygiene der Innenraumluft — Bestattungsrecht, Leichen- und Friedhofshygiene — Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln — Überwachung der Gefahrstoffe außerhalb der Apotheken 	<p>330</p>
<p>Insgesamt</p>	<p>900</p>

333 **Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Erhebung
einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft**

Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund des § 22 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft vom 2. Mai 2024 (Amtsbl. I S. 335 vom 23. Mai 2024), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 9. Dezember 1982 (Amtsbl. S. 1007), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „(Rahm)“ die Wörter „eine Umlage in Höhe von 0,102 Cent je Kilogramm“ durch die Wörter „1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 eine Umlage in Höhe von 0,98 EUR je 1.000 kg, in der Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 eine Umlage in Höhe von 0,70 EUR je 1.000 kg und ab dem 1. Januar 2029 eine Umlage in Höhe von 0,45 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 und § 4 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Die Verwendung der Mittel erfolgt aufgrund eines Verwendungsplans, den das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Vorschlag der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e. V. jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Dezember 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

338 **Neufassung der Verordnung
über den Erlass
des Besonderen Gebührenverzeichnisses
für das Landesarchiv**

Vom 13. Dezember 2024

Aufgrund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566), in Verbindung mit § 12 des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), verordnet die Ministerpräsidentin im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Das Landesarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Dienstleistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis für das Landesarchiv (GebVerzLArch) erhoben.

(3) Als Auslagen werden die Aufwendungen für Porto, Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

(4) Das Landesarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

**§ 2
Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**

(1) Schuldner oder Schuldnerin der Gebühren und Auslagen ist derjenige oder diejenige,

1. der oder die die Einrichtung in Anspruch nimmt,
2. in dessen oder deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
3. der oder die die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner oder Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

(1) In den Fällen der Nummern 1.1, 4.1, 4.2 und 4.3 des Besonderen Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr für Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden und der Förderung wissenschaftlicher, heimatkundlicher und familiengeschichtlicher Forschung dient. § 3 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland bleibt unberührt.

(2) Von der Gebührenerhebung für Projekte, die dem Landesarchiv unmittelbar dienen, kann abgesehen werden. Bei Gemeinschaftsprojekten des Landesarchivs mit anderen Trägern werden keine Gebühren erhoben.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die bisherige Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das Landesarchiv vom 28. Mai 2002 (Amtsbl. 155), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ver-

ordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das Landesarchiv vom 7. Dezember 2010 (Amtsbl. 105), außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2024

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis für das Landesarchiv

Nr.	Gegenstand	Gebühren In Euro
1	Schriftliche Auskünfte	
1.1	Schriftliche Fachauskünfte, die Ermittlung und Einsichtnahme in Archivalien erfordern, einschließlich Ermittlung von Vorlagen bei Bestellungen von Kopien, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	40,00
1.2	Anfertigung von Gutachten, je angefangene halbe Stunde	50,00
1.3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	50,00
2	Ausleihe von Archiv- und Registraturgut	
	Ausleihe von Archiv- und Registraturgut zur auswärtigen Benutzung, je Vorlage zuzüglich Versandauslagen	30,00
3	Anfertigung von Reproduktionen (Gebühren zzgl. Verpackung und Versand)	
3.1	Mindestgebühr für reprografische Leistungen	10,00
3.2	Anfertigung von Fotokopien (Normalkopierer), Schwarz-Weiß-Buchscanner-Kopien, Rückvergrößerungen von 35-mm-Mikrofilm und von anderen Filmformen mittels Reader-Printer oder Computerausdrucke, je Seite	
	DIN A4	1,00
	DIN A3	2,00
3.3	Farbkopien, Farbausdrucke auf Normalpapier, je Seite	
	DIN A4	5,00
	DIN A3	8,00
3.4	Einfache digitale Reproduktionen (jpg/pdf, 300 dpi), je Datei, bis zur Vorlagengröße	
	DIN A4	0,50
	größer als DIN A4 bis DIN A2	1,00
	größer als DIN A2	2,00
3.5	Digitale Reproduktionen in Druckqualität (tif, 600 dpi), je Datei, bei einer Vorlagengröße	
	bis DIN A3	5,00
	über DIN A3	7,50
	Fotografische Vorlagen	5,00
3.6	Einfache digitale Reproduktionen, die nutzerseitig selbstständig angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand der Vorlagen dies zulässt	gebührenfrei
3.7	Scan von Schwarz-Weiß-Mikrofilm oder Mikrofiche in Graustufen, 300 dpi	
	Je Datei (= Seite)	0,50

3.8	Bearbeitungsgebühr für Verwaltungsaufwand im Falle einer Auftragsvergabe an externe Dienstleister (zuzüglich zu deren Herstellungskosten)	25,00
4	Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken	
4.1	Veröffentlichung im Druck, je Reproduktion bei einer Auflage	
	bis 1.000 Exemplare	30,00
	über 1.000 Exemplare	50,00
4.2	Bei Nachdrucken, Neuauflagen etc. ermäßigen sich die Gebühren um 50 %	
4.3	Audio-visuelle Veröffentlichung, je Reproduktion	
	Veröffentlichung auf einem digitalen Speichermedium	50,00
	Einmalige Wiedergabe	30,00
	Veröffentlichung in Online-Diensten	
	bis zu einem Jahr	30,00
	auf unbestimmte Zeit	150,00

339 **Verordnung
über die Benutzung von Archivgut
beim Landesarchiv
(Archivbenutzungsordnung – ArchBO)**

Vom 13. Dezember 2024

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), verordnet die Ministerpräsidentin:

**§ 1
Benutzungsberechtigung**

Das Archivgut steht nach Maßgabe des Saarländischen Archivgesetzes und dieser Verordnung auf Antrag jedermann zur Benutzung zur Verfügung.

**§ 2
Benutzungsarten**

- 1) Die Benutzung erfolgt
 - a. durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv,
 - b. durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Anfragen,
 - c. durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
 - d. durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
 - e. durch Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen.
- 2) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv.

**§ 3
Benutzungsantrag**

- 1) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich beim Landesarchiv zu beantragen. Im Antrag ist folgendes anzugeben:

- a. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 - b. Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers oder der Auftraggeberin, wenn die Benutzung im Auftrag eines oder einer Dritten erfolgt,
 - c. der Benutzungszweck, der Gegenstand der Nachforschungen und die beabsichtigte Auswertung; bei Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Art der geplanten Arbeit, bei Studien- und Prüfungsarbeiten die Hochschule anzugeben,
 - d. die Art der vorgesehenen Veröffentlichung.
- 2) Weitere persönliche Angaben (Geburtsjahr, Beruf) können vom Benutzer oder der Benutzerin auf freiwilliger Basis erhoben werden. Bei persönlicher Einsichtnahme ist für die schriftliche Antragstellung ein Vordruck zu verwenden.
 - 3) Bei Nutzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) bis e), insbesondere bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen, kann auf einen schriftlichen Antrag gemäß Absatz 1 verzichtet werden.
 - 4) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr, das angegebene Nutzungsvorhaben und den angegebenen Nutzungszweck. Wechselt der Nutzer oder die Nutzerin Nutzungsvorhaben oder Nutzungszweck, ist ein erneuter Antrag zu stellen.
 - 5) Der Benutzer oder die Benutzerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
 - 6) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist jeweils ein eigener Antrag zu stellen.
 - 7) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Benutzer oder die Benutzerin, die Vorschriften dieser Verordnung sowie ergänzende Bestimmungen des Landesarchivs (§ 12) einzuhalten.
 - 8) Die Angaben im Antrag und Daten über den Ablauf der Benutzung, besonders über das benutzte

Archivgut, können für die Zwecke des Landesarchivs weiterverarbeitet werden.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Landesarchivs.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann gemäß § 11 SArchG eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a. bei früherer Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung oder ergänzende Bestimmungen des Landesarchivs (§ 12) verstoßen oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,
 - b. der Erhaltungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
 - c. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - d. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
 - e. die Benutzung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a. wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung oder ergänzende Bestimmungen des Landesarchivs (§ 12) verstoßen wird oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 - c. personenbezogene Schutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
- (5) Bei Einschränkung, Versagung oder Widerruf der Benutzungsgenehmigung sind die Gründe – auf Wunsch schriftlich – mitzuteilen.

§ 5 Durchführung der Benutzung

- (1) Die Archivbenutzung findet grundsätzlich nur in dem hierfür bestimmten Arbeitsraum (Lesesaal) unter fachlicher Aufsicht statt. Für das Verhalten im Lesesaal gelten die Vorschriften der Lesesaalordnung des Landesarchivs (§ 12).
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, das Archivgut im Lesesaal zu belassen, die innere Ord-

nung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Das Gleiche gilt entsprechend für Findmittel aller Art und Bibliotheksgut.

- (3) Die Durchführung der Benutzung bleibt dem Benutzer oder der Benutzerin überlassen. Die Beratung durch das Personal des Archivs beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachweis der einschlägigen, im Landesarchiv vorhandenen Archivalien. Der Benutzer oder die Benutzerin hat keinen Anspruch auf umfassende Hilfe beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien.
- (4) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für den Verlust oder jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Archiv- und Bibliotheksgut.
- (5) Die Archivbibliothek steht Benutzern oder Benutzerinnen zur Verfügung, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Sie ist eine Präsenzbibliothek.
- (6) Die Benutzung privater technischer Hilfsmittel im Zusammenhang mit der Archivaliennutzung ist grundsätzlich gestattet, soweit die Archivalien nicht gefährdet und die Ordnung im Lesesaal nicht gestört wird. Das Landesarchiv kann dazu auch eigene Räume oder Kabinen zur Verfügung stellen.
- (7) Wird Archivgut oder sein Inhalt veröffentlicht, ist eine angemessene Zitation unter Angabe der zum Zeitpunkt der Nutzung aktuellen Bestandsbezeichnung, der Signatur und bei paginierten oder foliierten Unterlagen auch der Seitenzahl sicherzustellen.

§ 6 Benutzung fremden Archivguts

- (1) Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Institutionen übersandt werden, gelten dieselben Bedingungen wie für das Archivgut des Landesarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.
- (2) Gebühren und Auslagen tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

§ 7 Öffnungszeiten des Lesesaales

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch das Landesarchiv gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Der Lesesaal kann aus besonderem Anlass zeitweilig geschlossen werden.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Auf schriftlichen Antrag stellt das Landesarchiv oder eine von ihm beauftragte Stelle Reproduktionen von Archivalien her, sofern nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Über das jeweilige Reproduktionsverfahren entscheidet das Landesarchiv. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(2) Der Benutzer oder die Benutzerin kann im Lesesaal fotografische Reproduktionen selbst anfertigen, sofern fachliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Reproduktionen dürfen nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck unter Angabe der Herkunft aus dem Landesarchiv verwendet werden. Bestehende urheberrechtlich geschützte Verwertungsrechte, auch des Landesarchivs, sind zu wahren.

(4) Für die Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen ist keine vorherige Genehmigung des Landesarchivs erforderlich, sofern das betroffene Archivgut keinen personenbezogenen Schutzfristen, allgemeinen oder besonderen Sperrfristen nach § 11 SArchG oder urheberrechtlichen Beschränkungen mehr unterliegt. Eine angemessene Zitation nach § 5 Nummer 7 ist sicherzustellen. Die Regelungen zur Abgabe von Belegexemplaren nach § 11 bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Schriftliche Auskünfte

Schriftliche Auskünfte auf Anfragen beschränken sich grundsätzlich auf die Mitteilung von Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit einschlägiger Archivalien im Landesarchiv.

§ 10

Versand und Ausleihe von Archivalien

(1) Zum Versand geeignete Archivalien können in Ausnahmefällen zur Benutzung ausgeliehen werden, wenn Benutzung und Aufbewahrung unter vergleichbaren Bedingungen wie im Landesarchiv erfolgen und der Nutzungszweck nicht durch Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann.

(2) Zur Ausstellung geeignete Archivalien können ausgeliehen werden, wenn die Ausstellungsbedingungen fachlichen Anforderungen entsprechen und der Ausstellungszweck nicht durch Verfügungstellung von Reproduktionen erreicht werden kann.

(3) Die Entscheidung über Versand und Ausleihe sowie über die jeweilige Dauer fällt der Leiter oder die Leiterin des Landesarchivs unter fachlichen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Versand oder Ausleihe besteht nicht.

(4) Über die Ausleihe ist zwischen dem Landesarchiv und dem Entleiher oder der Entleiherin ein Leihvertrag abzuschließen.

(5) Die Anfertigung von Reproduktionen am fremden Nutzungsort bedarf der vorherigen Einwilligung des Landesarchivs.

(6) Die jeweils anfallenden Kosten trägt der Besteller oder die Bestellerin.

§ 11

Ablieferungspflicht

(1) Von Veröffentlichungen, die unter Nutzung des Archivgutes des Landesarchivs entstanden sind, steht

dem Landesarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu. Stellt dies im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, kann das Landesarchiv auf das Belegexemplar verzichten bzw. einvernehmlich einen Ankauf zu einem reduzierten Preis tätigen.

(2) Ist für die Benutzung eines Depositums mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin die Abgabe eines Belegexemplars vereinbart, steht diesem oder dieser ebenfalls ein Belegexemplar zu.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Das Landesarchiv kann zu dieser Verordnung ergänzende Bestimmungen treffen. Insbesondere regelt es die Öffnungszeiten sowie den Schutz des Archiv- und Bibliotheksguts bei der Benutzung und den Ablauf der Benutzung durch eine Lesesaalordnung.

§ 13

Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von Auslagen für die Benutzung des Landesarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Landesarchivs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Landesarchiv (Archivbenutzungsordnung – ArchBO] vom 10. Dezember 2001) außer Kraft.

Saarbrücken, den Vom 13. Dezember 2024

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

334

Verordnung über die Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vom 4. Dezember 2024

Auf Grund des § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 I Nr. 302 (BGBl. 2024 I Nr. 302), in Verbindung mit dem Einigen Paragrafen der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen im gerichtlichen Verfahren vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 947),

verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Zulassung vollvirtueller Videoverhandlungen

Bei dem Saarländischen Oberlandesgericht, dem Landgericht Saarbrücken und dem Amtsgericht Homburg kann die mündliche Verhandlung in Verfahren, die der Zivilprozessordnung unterliegen, vollvirtuell durchgeführt werden.

§ 2

Rahmenbedingungen für die Herstellung der Öffentlichkeit

In vollvirtuellen Videoverhandlungen, die der Öffentlichkeit unterliegen, sind folgende Vorkehrungen zur Herstellung der Öffentlichkeit zu treffen:

1. Die Übertragung der Verhandlung erfolgt in Bild und Ton in einen Übertragungsraum des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts. Gerichte, die in demselben Gebäude untergebracht sind, können sich einen Übertragungsraum teilen.
2. Ort und Zeit der Verhandlung sind durch einen Aushang bekannt zu geben. Im Falle eines gemeinsamen Übertragungsraums muss der Aushang das jeweilige Gericht erkennen lassen, dessen Verfahren übertragen werden.
3. Die Bildsignale aller an der Verhandlung teilnehmenden Personen werden auf einen gemeinsamen Monitor im Übertragungsraum übertragen.
4. Die Tonsignale der teilnehmenden Personen können über Lautsprecher oder individuelle Wiedergabegeräte in den Übertragungsraum übertragen werden. Wird der Ton über individuelle Wiedergabegeräte übertragen, muss eine angemessene Anzahl an Wiedergabegeräten für jede Verhandlung entweder für den unmittelbaren Zugriff durch den Zuhörer bereitstehen oder auf Anforderung kurzfristig ausgegeben werden. Letzterenfalls muss deutlich angezeigt werden, wo die Ausgabe erfolgt. Die Ausgabe der individuellen Wiedergabegeräte darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuhörer ausweist.
5. Mehrere vollvirtuelle Videoverhandlungen können gleichzeitig in den Übertragungsraum übertragen werden. In diesem Fall sind die Bildsignale jeder Videoverhandlung auf einen gesonderten Monitor zu übertragen und es ist zu kennzeichnen, welche Videoverhandlung auf welchen Monitor übertragen wird. Die Tonsignale sind bei gleichzeitig stattfindenden Videoverhandlungen über individuelle Wiedergabegeräte zu übertragen. Ermöglicht das individuelle Wiedergabegerät die Auswahl mehrerer Tonspuren, muss der Zuhörer in geeigneter Weise darüber informiert werden, wie er die von ihm gewünschte Tonspur einstellen kann. Es ist sicherzustellen, dass für jede einzelne Verhandlung eine hinreichende Zahl an Zuhörern der Verhandlung folgen kann. Zu diesem Zweck kann erhoben werden, an welcher von mehreren Videoverhandlungen ein Zuhörer zuhören will. Der Zutritt zum Übertragungsraum kann verweigert werden, wenn die für eine Videoverhandlung vorgesehene Kapazität erschöpft ist und die noch vorhandenen Plätze freigehalten werden müssen, um die Öffentlichkeit in weiteren, gleichzeitig stattfindenden Videoverhandlungen zu gewährleisten.
6. Der Gerichtsvorstand, dem das Hausrecht über den Übertragungsraum zusteht, oder die von ihm beauftragten Hilfspersonen achtet darauf,
 - a) dass sich die im Übertragungsraum befindlichen Personen so verhalten, dass andere Zuhörer nicht an der Wahrnehmung der Verhandlung gehindert oder wesentlich gestört werden,
 - b) dass von der Verhandlung durch die Zuhörer keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.
7. Der Gerichtsvorstand, dem das Hausrecht über den Übertragungsraum zusteht, oder die von ihm beauftragten Hilfspersonen überwachen die Herstellung und Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlungsdauer. Sie dokumentieren die Herstellung der Öffentlichkeit zu Beginn jedes Sitzungstages. Kommt es zu Unterbrechungen der Öffentlichkeit, dokumentieren sie den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Unterbrechung und informieren unverzüglich den oder die Vorsitzende der betroffenen Verhandlung.
8. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zur Überwachung der Öffentlichkeit kann eine Bild- und Tonübertragung aus dem Übertragungsraum in einen anderen Raum erfolgen. Eine Aufzeichnung dieser Übertragung findet nicht statt. Zuhörer sind auf die Übertragung in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 3

Erhebung von Evaluierungsdaten

Die Gerichte berichten am Ende eines jeden Kalenderjahres an das Ministerium der Justiz

1. die Anzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten vollvirtuellen Videoverhandlungen,
2. die Anzahl der vollvirtuellen Videoverhandlungen, die im Berichtszeitraum jeweils in allgemeinen Zivilsachen oder in einzelnen Zuständigkeiten gemäß § 348 Absatz 1 Nummer 2 ZPO stattgefunden haben,
3. die Anzahl der vollvirtuellen Videoverhandlungen in dem Berichtszeitraum, in denen
 - a) nur ein Teil der Parteien anwaltlich vertreten war,
 - b) keine Partei anwaltlich vertreten war,

wobei in Verfahren, die den Vorschriften über den Anwaltsprozess unterliegen, ein Bericht entbehrlich ist,

4. die Anzahl der vollvirtuellen Videoverhandlungen, während derer die Öffentlichkeit im Berichtszeitraum von der Möglichkeit des § 16 Absatz 4 des Einführungsgesetzes betreffend die Zivilprozessordnung Gebrauch gemacht hat oder jedenfalls in einem gemeinsamen Übertragungsraum eine Öffentlichkeit vorhanden war,
5. in verbalisierter Form über die mit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen und der Herstellung der Öffentlichkeit nach § 16 Absatz 4 des Einführungsgesetzes betreffend die Zivilprozessordnung gemachten Erfahrungen. Der Bericht soll auch Rückmeldungen aus den teilnehmenden Spruchkörpern berücksichtigen.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, eine Vorlage zu erstellen, in der der Bericht vorzunehmen ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2024

Die Ministerin der Justiz

Berg

335 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes**

Vom 4. Dezember 2024

Auf Grund der

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
2. § 4, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist,
3. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 4a Satz 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237),
4. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3, § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606),
5. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351),
6. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 234),
7. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
8. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
9. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den

elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946), und

10. § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 328) in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
11. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), auch in Verbindung mit § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320),
12. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 234),

verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Die Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 17. November 2022 (Amtsbl. I 1382) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten“ durch die Wörter „allen saarländischen Gerichten im Sinne der Fachgerichtsbarkeiten nach Artikel 95 Absatz 1 Grundgesetz“ ersetzt.
2. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2024

Die Ministerin der Justiz

Berg

Richtlinien

336

**Richtlinie
zur Förderung von Investitionen
in Digitalisierungsprozesse und
digitale Modellvorhaben
in kleinen und mittleren Unternehmen
„DigitalInvest KMU“**

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlagen
 - 1.1. Zuwendungszweck
 - 1.2. Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Ziele und Indikatoren
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 6.1. Art der Zuwendung
 - 6.2. Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 6.3. Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
 - 8.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 8.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 8.3. Verwendungsnachweisverfahren
9. Beihilfekonformität
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen wird maßgeblich davon abhängig sein, wie mit dem beschleunigten technologischen Wandel und dessen Auswirkungen auf die Unternehmens- und Beschäftigungskultur Schritt gehalten werden kann. Eine vernetzte Wirtschafts- und Arbeitswelt stellt gleichzeitig höhere Anforderungen an das IT-Sicherheitsniveau im Betrieb. Erfahrungen zeigen, dass sich Unterschiede bei der Unternehmensgröße allgemein negativ auf die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auswirken. Die Coronapandemie hat diese Tendenz noch einmal deutlich verschärft. Das Saarland adressiert mit dieser Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen, um diese beim Erreichen

eines höheren digitalen Reifegrades* zu unterstützen und Größenunterschiede am Standort Saarland zu kompensieren.

1.2. Rechtsgrundlage

(1) Zur Erfüllung dieses Zweckes erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der §§ 23, 44 sowie der betreffenden Verwaltungsvorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU, L 2023/2831, vom 15. Dezember 2023) die vorliegende Richtlinie.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

(1) Ausgaben für die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologie (Hard- und Software),

(2) Ausgaben für die Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, insbesondere für notwendige Hard- und Software,

(3) die mit den v. g. Ausgaben verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme,

(4) Ausgaben für die in Verbindung mit (1) und (2) notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

(5) Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Förderfähigkeit einzelner Vorhaben auf Basis der prognostizierten Reifegradentwicklung.

3. Ziele und Indikatoren

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, den Digitalisierungsgrad der mittelständischen Wirtschaft im Saarland zu erhöhen und damit einhergehend einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung der digitalen Sicherheit saarländischer Unternehmen zu leisten. Als Indikatoren des Erfolges werden im Rahmen der Steigerung der Anzahl geförderter Unternehmen (200 Unternehmen p. a. im Zeitraum 2025–2028) innerhalb der Förderung daher angestrebt:

- effizienter, bedarfsgerechter Einsatz der Fördermittel pro Unternehmen (kleine Unternehmen: Ø 6 500 Euro sowie mittlere Unternehmen: Ø 14 500 Euro)
- effektive Steigerung der Anzahl der digitalisierten Arbeitsplätze auf Basis der angeschafften digitalen Systeme (kleine Unternehmen: 1 750 Arbeitsplätze p. a. sowie mittlere Unternehmen: 2 300 Arbeitsplätze p. a.).

4. Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder einer Betriebsstätte im Saarland.

(2) Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003).

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind

- freie Berufe i. S. § 18 I Nummer 1 EStG, auch wenn sie in gewerblicher Rechtsform ausgeübt werden,
- medizinische Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und vergleichbare Einrichtungen,
- von der Gewerbesteuer gemäß § 3 GewStG ausgeschlossene Unternehmen, mit Ausnahme von Inklusionsunternehmen und gGmbHs,
- nicht ausschließlich wirtschaftlich tätige Unternehmen, Vereine und andere Organisationen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor der Antragsstellung bereits begonnen wurden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn ein dem Vorhaben zuzurechnender Liefer- oder Leis-

* Der digitale Reifegrad ist eine Modellierung, die mit Hilfe quantitativer und qualitativer Parameter den Entwicklungsstand und den Innovationsgehalt beim Einsatz digitaler Technologien und Anwendungen in Unternehmen beschreiben und vergleichen kann.

tungsvertrag rechtsverbindlich getätigt wurde. Somit gilt als Maßnahmenbeginn die Auftragserteilung in Form der Angebotsannahme. Mit der Durchführung der Maßnahme darf begonnen werden, wenn die Zuwendung in Form eines Förderbescheids durch die Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.

(2) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorab zu erteilen.

(3) Vorhaben mit Ausgaben von weniger als 3 000 Euro netto und mehr als 200 000 Euro netto sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen.

(4) Unternehmen, die sich im Laufe des Förderverfahrens in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen, können nicht gefördert werden.

(5) Das zu fördernde Vorhaben muss im antragstellenden Unternehmen an mindestens einer Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes zum Einsatz kommen.

(6) Unternehmen, in denen der Anteil der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter durchschnittlich 30% der Gesamtbelegschaft überschreitet, sind von der Förderung ausgeschlossen.

(7) Es gilt das Kumulierungsverbot. Demnach dürfen Fördermittel anderer öffentlicher Zuschussprogramme für die nach dieser Richtlinie zur Förderung geltend gemachten Ausgaben nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Fördermittel für Ausgaben desselben Vorhabens, die nicht mit diesem Programm gefördert wurden, ist hingegen unschädlich.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes für Leistungen externer Anbieter, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Hard- und Software, angefallen sind.

(2) Hinsichtlich der detaillierten Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben und Vorhaben gelten im Weiteren die im Förderkatalog dargestellten Kriterien. Der Förderkatalog in der

zuletzt gültigen Fassung ist verbindlicher Bestandteil dieser Förderrichtlinie (Anlage 1).

(3) Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.

6.3. Höhe der Zuwendung

(1) Die Höhe des Förderbetrages ermittelt sich als Prozentsatz anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Zuschuss kann ab zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens **3 000 Euro (Bagatellgrenze) bis höchstens 200 000 Euro netto** gewährt werden. Kleinunternehmen sowie kleine Unternehmen können einen Zuschuss von 50% ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, mittlere Unternehmen einen Zuschuss von 30%.

(2) Basis-Förderung

Die Basis-Förderung orientiert sich an den in 6.3. (1) genannten Fördersätzen und beträgt höchstens 12 500 Euro. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Optimierung bestehender Unternehmensprozesse durch den Einsatz digitaler Produkte und Dienstleistungen dienen.

(3) Plus-Förderung

Die Plus-Förderung orientiert sich an den in 6.3. (1) genannten Fördersätzen und beträgt höchstens 20 000 Euro. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für solche digitale Anwendungen, die in besonderer Form zur Transformation von Unternehmens- und Geschäftsmodellen beitragen und damit den digitalen Reifegrad des Unternehmens signifikant heben oder einen besonderen Innovationsgehalt aufweisen.

(4) Eine Kombination von Basis- und Plus-Förderung für dasselbe Vorhaben ist nicht möglich.

(5) Eine Unterscheidung zwischen den Förderkulissen Basis- und Plus-Förderung kann auf Basis des Förderkatalogs vorgenommen werden. Um eine objektive rechtssichere Zuordnung von Förderanträgen zu jeweils einer der beiden Förderkulissen leisten zu können, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Reifegradentwicklung anhand wissenschaftlicher Verfahren zu prognostizieren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch § 1 des Gesetzes Nummer 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598) i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl. I, S. 2037) sowie die §§ 2–6 des Subventionsgesetzes Anwendung.

(2) Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

(3) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

(4) Die maximale Fördersumme, die ein Unternehmen gemäß dieser Förderrichtlinie erhalten kann, beläuft sich auf höchstens 20 000 Euro. Eine Mehrfachantragstellung im Rahmen beider Förderoptionen ist möglich.

(5) Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 10 % Leiharbeiter in der zu fördernden Betriebsstätte beschäftigen, wird der im Einzelfall ermittelte Förderbetrag um 20 % gekürzt.

(6) Die unter Inanspruchnahme des Zuschusses gemäß dieser Förderrichtlinie geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Nach Abschluss der Maßnahme müssen die Ergebnisse der Projektförderung im geförderten Unternehmen drei Jahre verbleiben. Innerhalb dieses Zeitraums bedarf es zwecks der Vornahme von Veränderungen an den geförderten Wirtschaftsgütern einer Vorabgenehmigung der Bewilligungsbehörde. Die vollständige Veräußerung und Fremdüberlassung aus rein wirtschaftlichen Motiven innerhalb der Zweckbindungsfrist ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Vorhaben gilt mit Inkrafttreten des Zuwendungs- und Abrechnungsbescheides als beendet. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Bewilligungsbehörde der Restwert anteilig zu erstatten

8. Verfahren

8.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

(2) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes.

(3) Der vollständige Antrag ist mitsamt den erforderlichen Unterlagen elektronisch über die vorgesehene Plattform an die Bewilligungsbehörde zu richten.

(4) Zu den einzureichenden Unterlagen zählen das Antragsformular sowie sämtliche Angebots-

nachweise der Fachunternehmen, die zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde objektiv notwendig sind.

(5) Nach Beendigung der Maßnahme richten antragstellende Unternehmen den Abruf der Zuwendung mitsamt den hierzu notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde.

(6) Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zuletzt geltenden Fassung sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungs- und Abrechnungsbescheides.

(7) Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes von maximal zwölf Monaten umzusetzen.

(8) Der Anspruch des Zuwendungsempfängers erlischt, wenn der Abruf der Zuwendung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt, innerhalb dessen die bewilligte Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

8.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die entsprechende, ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach der Mittelanforderung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger. Für die Mittelanforderung und den Nachweis der Verwendung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden, das von der Bewilligungsbehörde als Anlage zum Förderbescheid zur Verfügung gestellt wird. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Möglichkeit zur Antragstellung während bestimmter Zeitabschnitte auszusetzen.

8.3. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks (Durchführungszeitraum), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungshof des Saarlandes auf Verlangen bis fünf

Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen. Die entsprechenden Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Originalbelege sind in Papierform vorzuhalten, sofern nicht eine rein elektronische Belegabwicklung vorgenommen wurde.

(3) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, vor Ort die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Durchführung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den Behörden sind die benötigten Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie ihnen Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die geförderten Systeme und Wirtschaftsgüter können von den Behörden stichprobenartig begutachtet werden. Die Bewilligungsbehörde sowie der Rechnungshof des Saarlandes bzw. von diesen beauftragte Stellen sind befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger, insbesondere auch nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen einer vertieften Prüfung der eingegangenen Verwendungsnachweise, zu prüfen.

9. Beihilfekonformität

(1) Für Unternehmen handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU, L 2023/2831, vom 15.12.2023), die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Der maximal zulässige Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren derzeit 300 000 Euro bzw. für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100 000 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o. g. Verordnung gewährt wurden, und darf nicht überschritten werden.

(2) Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die sie im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen drei Steuerjahren erhalten haben, mitzuteilen. Die zu beachtenden Kumulierungsvorschriften können ggf. zu einer Reduzierung des noch zulässigen

„De-minimis“-Betrages nach der vorgenannten Verordnung führen.

(3) Der Bewilligungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der v. g. Bedingungen eine „De-minimis“-Erklärung mit dem Antrag vorzulegen. Das entsprechende Formular wird von der Bewilligungsbehörde online zur Verfügung gehalten.

(4) Im Falle einer Bewilligung wird dem Antragsteller eine „De-minimis-Bescheinigung“ durch die Bewilligungsbehörde ausgehändigt.

(5) Nach Artikel 5 der De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. Oktober 2024

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie des Saarlandes**

Barke

Förderkatalog zur Richtlinie „DigitalInvest KMU“

1. Nicht förderfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- die Umsatzsteuer,
- eigene Leistungen und Personalkosten,
- Leasing und Mietkauf,
- reine Beratungsleistungen ohne Investition in digitale Technologien mit betrieblicher Umsetzung,
- Systeme, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung angeschafft werden,

- reine Ersatzbeschaffungen für bereits im Unternehmen verwendete Systeme ohne Digitalisierungsfördernde Ziele und Hebung des digitalen Reifegrades,
- die Anschaffung von bereits gebräuchlicher digitaler Grundausstattung, wie z. B.: PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Fax, Scanner, Beamer, Bildschirme,
- übliche Betriebssysteme, Bürosoftware oder Buchhaltungssysteme, die nicht branchenspezifische Charakteristika aufweisen,
- einfache Standard-Webseiten oder -Webshops, Standard-Online-Marketing-Maßnahmen,
- der Besuch von Informations- und Messveranstaltungen,
- die digitalisierungsspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden, die über die in Verbindung mit dem Fördergegenstand notwendigen Schulungen der Mitarbeitenden hinausgehen.

2. Was wird gefördert?

2.1 Basisförderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Optimierung bestehender Unternehmensprozesse durch den Einsatz digitaler Produkte und Dienstleistungen dienen, wie etwa:

- ERP-Systeme, die individuell auf die spezifischen Anforderungen des Unternehmens oder der Branche zugeschnitten sind,
- CRM-, Dokumentenmanagement- oder Warenwirtschaftssysteme, sofern sie individuell auf die spezifischen Anforderungen des Unternehmens oder der Branche zugeschnitten sind,
- der Kauf oder Lizenzkauf von Softwareanwendungen und -komponenten, sofern sie branchenspezifische Lösungen darstellen, zum Beispiel:
 - im Rahmen des digitalen Storage Managements in der Lager- und Logistikbranche
 - CAD-Software im produzierenden Gewerbe,
 - Systeme zum Betrieb additiver Fertigungsverfahren und vergleichbare.
- Webseiten und -shops, die als Schnittstelle im Rahmen einer B2B- oder B2C-Fähigkeit einen direkten Verkaufserlös ermöglichen (Bestellsysteme, Ticketbuchungssysteme oder vergleichbare),
- Neuaufbau von Serverkapazitäten und hybriden Infrastrukturen sofern im Rahmen

der Maßnahme eine Investition in neue Anwendungssoftwaresysteme dies erforderlich macht,

- Maßnahmen zur Steigerung der digitalen Sicherheit im Rahmen eines betrieblichen Konzepts,
- Beratungsdienstleistungen, die im direkten Zusammenhang mit den betrieblichen Investitionen stehen, etwa nach DIN SPEC 27076 oder vergleichbare,
- Komponenten und Systeme der digitalen Grundausstattung können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie zur betrieblichen Integration von Beschäftigten mit spezifischem Förderbedarf dienen,
- Schulungen von Mitarbeitern zum Einsatz der angeschafften Systeme.

Dienstleistungen zur Implementierung neuer Soft- und Hardware sowie Kosten zur Portierung und Migration von Daten, Softwarekomponenten und -anwendungen, können zusätzlich als förderfähig anerkannt werden, wenn sie im direkten Zusammenhang mit den umzusetzenden Maßnahmen stehen. Lizenzierte Softwarekomponenten sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zum Vorhabenbeginn maximal bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes von zwölf Monaten förderfähig.

2.2 Plus-Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für solche digitalen Anwendungen, die in besonderer Form zur Transformation von Unternehmens- und Geschäftsmodellen beitragen oder einen besonderen Innovationsgehalt aufweisen und damit den digitalen Reifegrad des Unternehmens signifikant heben, wie etwa:

- Betriebliche KI-Anwendungen wie z. B. Deep-Learning-Anwendungen und -Produkte, etwa zur Qualitätssteigerung im Bereich Produktion oder Predictive Maintenance, sofern die KI-Anwendung den Hauptteil der Hebung des digitalen Reifegrades erbringt,
- VR- und AR-basierte Technologien und Produkte, etwa zur Fernwartung betrieblicher Infrastruktur, zur Prozessanleitung und Aus-/Weiterbildung von Betriebsangestellten,
- Maßnahmen, die zur Implementierung eines Digitalen Zwillinges dienen,
- Auf- und Ausbau föderierter Datennetzwerke inkl. der datenspezifischen Onboarding-Aufwände,
- solche Maßnahmen und Prozesse aus 2.1, denen ein besonders innovativer Modellcharakter nachgewiesen werden kann, Schulungen und Weiterbildungen von Mitarbeitern zum Einsatz der angeschafften Systeme.

Unter der Transformation von Unternehmens- und Geschäftsmodellen ist die Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf neue Marktbereiche oder die Erschließung neuer Kundengruppen mittels der umzusetzenden Maßnahmen zu verstehen.

Dienstleistungen zur Implementierung neuer Soft- und Hardware sowie Kosten zur Portierung und Migration von Daten, Softwarekomponenten und -anwendungen können zusätzlich als förderfähig anerkannt werden, wenn sie im direkten Zusammenhang mit den umzusetzenden Maßnahmen stehen. Lizenzierte Softwarekomponenten sind ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zum Vorhabenbeginn maximal bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes von zwölf Monaten förderfähig.

Der besondere Innovationsgehalt und/oder die Auswirkungen der Vorhaben auf die Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeiten sind im dafür vorgesehenen Textfeld des Antragsformulars stichhaltig zu erläutern.

337 **Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Saarland**

(Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV SL 2025) Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes

Vom 9. Dezember 2024

1. Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Saarland, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern

und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne der §§ 5 und 6 des ÖPNV-Gesetzes des Saarlandes,

3.2

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

4. Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB [BBDB], Deutschlandtarif [DT]) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortzuschreiben.

Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in

der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmeaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenden.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht. Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften

Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

Ausgleichsfähig ist auch die Minderung von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr aus all-

gemeinen Vorschriften auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes Nr. 1908 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (derzeit gemäß § 2 der Allgemeinen Vorschrift des Zweckverbands Personennahverkehr Saarland zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs und zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Deutschland-Tickets i. d. F. der Änderungssatzung vom 22. November 2024 [Allg. Vorschrift Ausgl|Verbundtarif 2025]). Zur Berechnung der Minderung der Ausgleichsleistungen sind die um unterlassene bzw. vollzogene Tarifierpassungen fortgeschriebenen Ausgleichsbeträge für den Zeitraum Januar bis Dezember 2019 und für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln. Ausgleichsfähig ist die Differenz der für die Vergleichszeiträume errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen. Dieser Ausgleich wird vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist für das Jahr 2025 auf einen Betrag i. H. v. insgesamt 12,5 Mio. Euro begrenzt. Einsparungen sind nicht gegenzurechnen.

5.4.4

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifiersortiments in Abzug zu bringen. Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifiersortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein

Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen. Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden. Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunternehmen oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen.

5.4.6

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen abzüglich der ersparten oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.7

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche

Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.5

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7. Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2025 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2

Bewilligungsbehörde ist das Referat F/4 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes.

7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Dezember 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

319 Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 3. Dezember 2024

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 21. Juni 2024 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der <ul style="list-style-type: none"> — 1. Zivilkammer und Kammer für Banksachen I — 3. Zivilkammer und Kammer für Bausachen I — 4. Zivilkammer und Kammer für Pressesachen sowie Kammer für Insolvenz- und Anfechtungssachen — 5. Zivilkammer — 6. Zivilkammer und Kammer für Banksachen II — 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I 	1. Januar 2023

	<ul style="list-style-type: none"> — 8. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen II — 9. Zivilkammer — 10. Zivilkammer — 11. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen IV — 13. Zivilkammer — 14. Zivilkammer und Kammer für Versicherungssachen sowie Kammer für Erbsachen I — 15. Zivilkammer und Kammer für Bausachen II — 16. Zivilkammer und Kammer für Heilbehandlungssachen sowie Kammer für Erbsachen II — 17. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen III — Kammer für Baulandsachen 	
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023
Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023

Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des — 1. Zivilsenats — 2. Zivilsenats — 3. Zivilsenats — 4. Zivilsenats — 5. Zivilsenats — Senats für Baulandsachen — Kartellsenats — Vergabesenats — Senats für Landwirtschaftssachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023

Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024

Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des — 6. Zivilsenats und Senats für Familiensachen I — 9. Zivilsenats und Senats für Familiensachen II	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2024

Ministerium der Justiz

Dr. Diener
Staatssekretär

Stellenausschreibungen

321 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 4. Dezember 2024

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) ist beim Oberbergamt des Saarlandes in Schiffweiler/Landsweiler-Reden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung (m/w/d) des gehobenen technischen Dienstes

in der Abteilung 3 zu besetzen. Die Abteilung 3 ist zuständig für den Bereich Markscheidewesen und Raumordnung, Bergschadensangelegenheiten, Bergbauberechtigungen, Nachbergbau und den Grubenwasseranstieg im Saarland.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Bewertung bergbaulicher Einwirkungen auf die Tagesoberfläche
- Bewertung bergbaulicher Gegebenheiten in Bezug auf Planungen des Bundes, des Landes und der Kommunen
- Monitoring des Grubenwasseranstiegs im Saarland
- Anfertigung von markscheiderischen und bergbaulichen Stellungnahmen
- Bearbeitung von Bergschadensangelegenheiten
- Bereitstellung von Informationen aus dem Risswerk/Grubenbild
- Mitwirkung bei der Feststellung und Beseitigung von Gefahrenstellen und Bergschäden
- Digitalisierung und Archivierung von Bergbaudaten und Geoinformationen

Ihre Qualifikation

Bewerber*innen müssen über die Laufbahnbefähigung für den technischen Verwaltungsdienst (Schwerpunkt Markscheidewesen, Vermessungswesen, Bergbau oder vergleichbar) oder ein abgeschlossenes Studium (Bachelor oder gleichwertig) der Fachrichtungen Markscheidewesen, Vermessungswesen, Bergbau, Nachbergbau, Geowissenschaften oder eine vergleichbare Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung verfügen.

Erwartet werden:

- Kenntnisse im Berg-, Umwelt- und Verwaltungsrecht

- Vermessungstechnische, bergmännische und geotechnische Kenntnisse
- Sicherer Umgang mit Standardsoftware (Office) sowie grundlegende Kenntnisse im Bereich grafischer Datenverarbeitung (GIS)
- Team-, Kooperations-, Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit
- Gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift

Von Vorteil sind:

- Englischkenntnisse

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Oberbergamtes des Saarlandes

Das Oberbergamt des Saarlandes (OBA) ist mittlere Bergbehörde für das Saarland. Die Kernaufgaben umfassen Grundsatzfragen der Anlagen- und Sicherheitstechnik, des Umweltschutzes, des Nachbergbaus, des Markscheide- und Berechtsamswesens, der Raumordnung sowie die Durchführung von Verwaltungsverfahren in den Bereichen Rohstoffgewinnung, Nachbergbau und Energieleitungen. Weiterhin gehören die Beratung der Landesregierung, der öffentlichen Verwaltung und der saarländischen Wirtschaft im Zusammenhang mit Bergbau, die Bereitstellung von Fachdaten sowie die Statistik und das Berichtswesen im Bergbau zu den Aufgaben des OBA.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. Betriebssport)
- Umfassendes Fortbildungsangebot

- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **10. Januar 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1231523**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen bezüglich des Bewerbungsverfahrens steht Ihnen Frau Daniela Bick (Tel.-Nr.: 06 81/501-43 87 / E-Mail: d.bick@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung. Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Ina Förster (Tel.-Nr.: 06 81/501-48 23 / E-Mail: i.foerster@bergverwaltung.saarland.de).

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei entsprechender Bewährung und Erfüllung der nach § 25 der Saarländischen Laufbahnverordnung geltenden Voraussetzungen besteht zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehen-

den Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

323 **Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes**

Vom 6. Dezember 2024

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17.000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4.000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **1. Mai 2025** im Institut für Klinisch-Experimentelle Chirurgie der Medizinischen Fakultät am Campus Homburg folgende Stelle an:

Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)

**Fachrichtung „Allgemeiner wissenschaftlicher Dienst“ in der Laufbahn einer Akademischen Rätin/
eines Akademischen Rates**

Kennziffer W2578, der Dienstposten hat eine Wertigkeit von A 15 (i. S. d. Besoldungsordnung A des SBesG), Beschäftigungsumfang: 100% der regelmäßigen Arbeitszeit.

Neben den allgemeinen beamt*innenrechtlichen Voraussetzungen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sein, wobei insbesondere bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis regelmäßig die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erforderlich ist.

Weitere Voraussetzung ist eine nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

Die Einstellung erfolgt in das Beamt*innenverhältnis auf Probe. Bei bestehenden Beamt*innenverhältnissen kann die Übernahme im Wege der Versetzung erfolgen.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Das Institut für Klinisch-Experimentelle Chirurgie beschäftigt sich hauptsächlich mit der Erforschung der Pathogenese von Sepsis, Schock und Ischämie-Reperfusion, Mechanismen der zellulären Transplantat-Abstoßung, Reparatur nach Trauma sowie Bedeutung der Angiogenese in Tumoren, Transplantaten und Tissue-Engineering-Produkten. Das Institut ist in drei Bereiche gegliedert (Forschungslabor, Groß- und Kleintier-Operationsbereich und Groß- und Kleintier-Haltung), in denen wissenschaftliche und medizinisch-technische Mitarbeiter*innen, Sekretariatskräfte und Versuchstierpfleger*innen als auch Studierende beschäftigt sind. Ebenfalls bestehen Kooperationen mit einer Vielzahl von Kliniken des Universitätsklinikums.

Ihre Aufgaben sind:

- Stellvertretende Leitung des Instituts für Klinisch-Experimentelle Chirurgie mit Versuchstierhaltung (Klein- und Großtiere)
- Ansprechpartner*in für interne und externe Arbeitsgruppen
- Betreuung und Verwaltung von Großgeräten
- Eigenverantwortliche Initiierung und Leitung wissenschaftlicher Projekte
- Beratung externer Gruppen in versuchstierkundlichen Projekten
- Personalverantwortung für technisches und wissenschaftliches Personal
- Eigenverantwortung bei Verwaltungsaufgaben
- Betreuung von Auszubildenden, Doktorand*innen, Stipendiat*innen und Habilitant*innen
- Studentische Lehre im Umfang von 8 SWS

Ihr Profil ist:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium in Biologie oder Humanmedizin sowie zusätzliche wissen-

schaftliche Qualifikationen (Promotion und Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen).

Darüber hinaus bringen Sie mit:

- Interesse an klinisch-experimenteller Forschung
- Erfahrungen in tierexperimentellen Studien sowie Erfahrungen in translationaler Forschung
- Gute Englischkenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport
- Vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Jobticket)

Wir freuen uns unter Angabe der **Kennziffer W2578** auf Ihre **aussagekräftige (schriftliche) Bewerbung** bis zum **19. Januar 2025** an:

Universität des Saarlandes
Herr Prof. Dr. Matthias Laschke
Institut für Klinisch-Experimentelle Chirurgie
Geb. 65
66421 Homburg
E-Mail: sekretariat.exch@uks.eu

Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, bitten reichen Sie nur Kopien ein und verzichten Sie auf Hefter o. Ä.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Frau Sindy Lechmann
[Sekretariat.exch@uks.eu](mailto:sekretariat.exch@uks.eu)
Tel.: 068 41/16-265 50

Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils an Frauen in diesem Aufgabenbereich an. Sie fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

324

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes

Vom 6. Dezember 2024

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17.000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4.000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** in der Fachrichtung Katholische Theologie folgende Stelle an:

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)

Fachrichtung „Allgemeiner wissenschaftlicher Dienst“ in der Laufbahn der Studienrätin/des Studienrates im Hochschuldienst

Kennziffer W2579, der Dienstposten hat eine Wertigkeit von A 14 (i. S. d. Besoldungsordnung A des SBeG), Beschäftigungsumfang: 100% der regelmäßigen Arbeitszeit.

Neben den allgemeinen beamt*innenrechtlichen Voraussetzungen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sein, wobei insbesondere bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis regelmäßig die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erforderlich ist.

Weitere Voraussetzung ist eine nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

Die Einstellung erfolgt in das Beamt*innenverhältnis auf Probe. Bei bestehenden Beamt*innenverhältnissen kann die Übernahme im Wege der Versetzung erfolgen.

Zur Erfüllung der erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes ist auch die Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter möglich.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Die Fachrichtung Katholische Theologie bildet insbesondere Studierende des Lehramtes in allen Schulformen aus, darüber hinaus bietet sie eigene Bachelorstudiengänge an und ist an weiteren Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Zertifikaten der Philosophischen Fakultät beteiligt. Schwerpunkte der Fachrichtung sind über die klassische Theologie hinaus

interkonfessionelle, interreligiöse und interkulturelle Fragestellungen. Das spiegelt sich nicht nur in Forschung und Publikationen, sondern auch in den Lehrveranstaltungen wider.

Ihre Aufgaben sind:

- Die Vertretung des Faches **Biblische Theologie** in Lehre und Forschung. Die Lehre (16 SWS) wird darüber hinaus auch in interdisziplinären Studienangeboten erbracht (z. B. in den kulturwissenschaftlichen Studiengängen der Philosophischen Fakultät).

Ihr Profil ist:

- Ein einschlägiges katholisch-theologisches Studium, welches idealerweise mit einer Promotion in Biblischer Theologie abgeschlossen wurde. Möglichst erste Berufserfahrungen in einem der einschlägigen Arbeitsfelder sowie methodische und didaktische Kompetenzen im Umgang mit Studierenden sowie ein verhandlungssicheres Auftreten und ein hohes Maß an Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. die Möglichkeit zur Telearbeit
- sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z. B. Sprachkurse)
- attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport
- vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket)

Wir freuen uns auf Ihre **aussagekräftige Online-Bewerbung** (in einer PDF-Datei) bis zum **13. Januar**

2025 an kath.theologie@uni-saarland.de. Bitte im Betreff der E-Mail die Kennziffer **W2579** angeben.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Herr Prof. Dr. Udo Lehmann (Geschäftsführung)
udo.lehmann@uni-saarland.de
 Katholische Theologie, Campus A4.2,
 66123 Saarbrücken

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Sofern Sie einen ausländischen Hochschulabschluss erlangt haben, wird vor der Einstellung ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem deutschen Abschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt. Bitte beantragen Sie diesen ggf. rechtzeitig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können, ebenso wie Kosten für eine etwaige Zeugnisbewertung der ZAB, grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Menschen mit Schwerbehinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de